Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible] KOSMOS [illegible]
[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1927 | No. 16

Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1927 | Nr. 16

Die neue Gewerbeordnung.

Der Text der neuen Gewerbeordnung (Dz. Ust. Nr. 53 vom 15. 6. 1927, Pos. 468) liegt nunmehr in deutscher Uebersetzung vor (Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung Nr. 14 vom 31. 7. 1927). Wir bringen in folgendem eine kurze Inhaltsangabe, empfehlen aber unseren Mitgliedern, sich den genauen Wortlaut entweder durch das Verbandsbüro oder direkt vom Herausgeber (Geschaftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten, Posen, Wały Leszczyńskiego Nr. 2, Preis 2.35 zł ohne Porto) kommen zu lassen und sorgfaltig zu studieren.

Die Vorgeschichte dieses Gesetzes, das nicht auf dem ublichen parlamentarischen Wege, sondern auf Grund des besonderen Ermachtigungsgesetzes zustande gekommen ist, reicht schon recht weit zurück, namlich bis in das Jahr 1921. 1925 wurde dem Sejm ein Regierungsentwurf unterbreitet. Er hat aber nicht einmal vollstandig die zustandige Kommission des Parlaments passiert. Das neue Gesetz ist schon deshalb von grosster Bedeutung, weil es endlich die in den verschiedenen Teilgebieten der polnischen Republik bestehenden Vorschriften vereinheitlicht, und nur für das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien hat noch der schlesische Sejm über die Einführung dieser allgemeinen Gewerbeordnung ein Wort mitzureden. Die Ausfuhrungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den übrigen zustandigen Ministern vorbehalten. Sechs Monate nach seiner Veröffentlichung, d. h. am 15. Dezember 1927, soll das Gesetz in Kraft treten. Der Ministerrat kann aber durch besondere Verordnung diesen Termin allgemein oder auch für einzelne Wojewodschaften bis langstens auf drei Monate hinausschieben.

Die Gewerbeordnung besteht aus 198 Artikeln, die in folgende 10 Abschnitte gegliedert sind: 1. Grundbestimmungen, 2. Gewerbebetrieb mit standigem Wohnsitz, 3. Wandergewerbe, 4. Marktverkehr, 5. Korporationen und Korporationsverbande, 6. gewerbliche Lehrlinge, 7. Strafbestimmungen, 8. Gewerbeaufsichtsbehörden, 9. das Handwerk, 10. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Gewerbe im Sinne des Gesetzes ist jede Erwerbstatigkeit und jedes Gewerbe, die selbstandig und berufsmassig ausgeübt werden, ganz gleich, ob es sich um ein produzierendes, verarbeitendes, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe handelt. Danach wird also ebenso die fabrikmassige Tatigkeit, wie das mittlere und Kleingewerbe usw. umfasst. Grundsatzlich steht das Gesetz auf dem Standpunkt der durch die polnische Verfassung gewahrleisteten Freiheit der Wahl der Beschaftigung und des Erwerbs. Daher steht jedem Staatsbürger frei, ein Gewerbe zu betreiben. Beschrankungen dieser Freiheit sind jedoch für die Falle vorgesehen, wo der Schutz der Gesundheit oder des Besitzes anderer Burger oder die Wahrung von Staatsinteressen in Frage kommen. Für das Ausland ist noch von besonderem Interesse Artikel IV aus den Grundbestimmungen, der folgendes besagt: Bei der Ausübung eines Gewerbes geniesst der Ausländer die gleichen Rechte wie der polnische Staatsbürger, wenn im Heimatlande des Auslanders der polnische Staatsbürger die gleichen Rechte wie die dortigen Burger geniesst. Diese Gegenseitigkeit muss durch Hinweis auf internationale Abmachungen festgestellt werden. Wenn der Auslander die Gegenseitigkeit nicht in dieser Weise nachweisen kann, entscheidet der Handelsminister uber seine Zulassung zur Gewerbeausübung im Einvernehmen mit den Ministern für das Aeussere und das Innere nach vorher eingeholten Gutachten der zustandigen Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer.

Nicht als Gewerbe im Sinne des Gesetzes gelten u. a. Land-, Wald- und Gartenwirtschaft, Unternehmungen, die den Bergwerksverordnungen unterliegen, Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften, Banken, Laboratorien, Vergnügungsunternehmen, Hausgewerbe usw. Inwieweit die Gewerbeordnung auf staatliche Unternehmungen Anwendung findet, wird noch durch eine Verordnung des Ministerrates bestimmt werden.

Für den grössten Teil der Gewerbe mit standigem Wohnsitz wird das sogenannte Registrierungssystem eingeführt. Das heisst von der Aufnahme eines Gewerbes muss die zustandige Behorde erster Instanz unter Angabe des Namens und der Staatszugehörigkeit des Gewerbetreibenden sowie der Art des Gewerbes benachrichtigt werden. Fur eine gewisse Anzahl von Gewerbearten ist eine Konzession erforderlich, z. B. fur Installationsunternehmungen (Gas-, Elektrizitats- und Wasserwerke), Schornsteinfegergewerbe, Produktion und Verkauf von pyrotechnischen und Explosionsmaterialien, ebenso Waffen und Munition, ferner Hotelgewerbe, Gesellschaften für Immobilienhandel, Auskunfteien, Altwarenhandel usw. Reflektanten auf eine Konzession müssen einen Befahigungsnachweis für den Beruf erbringen. Mit Rucksicht auf die Staatssicherheit und öffentliche Interessen kann die Erteilung einer Konzession verweigert werden. Andererseits kann der Handelsminister von dem Zwang zur Konzessionseinholung aus wirtschaftlichen Grunden absehen.

Als Industriebetriebe mit standigem Sitze gelten solche, die Baulichkeiten mit maschinellen Einrichtungen besitzen. Baupläne für die Errichtung von Industriewerken unterliegen der Genehmigung durch die Gewerbeaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über die Zulassung einer Betriebseröffnung hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage der Beantragung zu erfolgen. Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme erlischt, wenn sie nicht

innerhalb von 5 Jahren ausgenutzt worden oder eine Betriebsunterbrechung von 5 Jahren eingetreten ist. Hinsichtlich der Baupläne ist Berufung bei der höheren Instanz zulässig. Der zur Ausübung eines Produktionsgewerbes Berechtigte kann ohne besondere Anmeldung neben der eigenen Erzeugung und deren Verkauf auch Erzeugnisse anderen Ursprungs zum Verkauf bringen. Jeder Gewerbetreibende hat aber genau anzumelden, ob er ein Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe ausübt.

Besondere Beschränkungen werden dem Wandergewerbe auferlegt, wozu der Verkauf von Waren im Umherziehen oder der Aufkauf von Waren zwecks Weiterverkauf oder die Ausführung von Leistungen gewerblichen Charakters (Glaserarbeiten, Scheerenschleifen usw.) im Umherziehen gerechnet werden. Erforderlich ist gebührenpflichtige Ausstellung eines Gewerbescheines durch die Behörde I. Instanz. Vom Verkauf und Aufkauf im Umherziehen sind ausgeschlossen alkoholische Getränke, Edelmetalle und Juwelen, Wertpapiere, Spielkarten, Lotterielose, pyrotechnische und Explosionsmaterialien jeder Art, leicht entzündliche Flüssigkeiten, alle Art Waffen und Heeresausrüstung, ferner Heilmittel und Gifte. Im Wandergewerbe ist auch die Verlosung und Versteigerung von Waren verboten. Weitere Bestimmungen handeln darüber, welche Personen von der Ausführung des Wandergewerbes auszuschliessen sind. Ein Wandergewerbeschein ist nicht erforderlich für die Ausübung des Gewerbes auf Märkten und Jahrmärkten und für solche Personen, welche die Erzeugnisse ihrer Garten-, Wald- oder Landwirtschaft veraussern. Die ausgestellte Lizenz gilt für das Kalenderjahr und für das Gebiet einer bestimmten Wojewodschaft. Besonders behandelt werden noch die Gemeindemärkte, die in kleine, sogenannte Wochenmärkte und grosse, sogenannte Ablass- oder Jahrmärkte unterschieden werden. Auf den erstgenannten ist nur der Umsatz von Obst, Gemüse und Haustieren (ausgenommen Kühe, Pferde u. dgl.) gestattet. Die zweite Kategorie hat auch das Umsatzrecht für Getreide, Vieh jeder Art, Wolle usw. Die Berechtigung zur Abhaltung kleiner Märkte wird durch die Behörde I. Instanz, für grosse Märkte von der Gewerbeaufsichtsbehörde der Wojewodschaft erteilt.

Was die Organisation der gewerblichen Berufe betrifft, so besagt der 5. Abschnitt der Gewerbeordnung, dass selbständige Gewerbetreibende sich zu Korporationen und Korporationsverbänden zwecks Einrichtung von Schulen, zu deren Unterhaltung, zur Abhaltung von Kursen, Errichtung von Kassen und Unterstützungsfonds u. dgl. zusammenschliessen können.

Der Bereich einer Korporation soll grundsätzlich mit dem Verwaltungskreis zusammenfallen. Ein gesetzlicher Zwang für den Zusammenschluss (Innungszwang) besteht also nicht. Diese Korporationen können als Rechtsperson bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, Verträge schliessen usw. und auch solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die in gehobener Stellung in gewerblichen Betrieben tätig sind oder waren. Von den weiteren einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnittes sei noch erwähnt, dass der Gewerbeaufsichtsbehörde I. Instanz das Recht zusteht, sich in den Versammlungen des Plenums der Korporation oder ihrer Verwaltungsausschüsse vertreten zu lassen. Haushaltungspläne und Rechnungsabschlüsse müssen der Behörde vorgelegt werden. Die am Tage des Inkrafttretens der Gewerbeordnung bestehenden Korporationen müssen innerhalb von sechs Monaten ihre Satzungen diesen Bestimmungen anpassen und zur Bestätigung vorlegen.

Die ständige gesetzliche Vertretung ihrer Berufsinteressen finden die Angehörigen des Handwerks (unbeschadet ihres Rechtes, sich zu freien Innungen — Korporationen im Sinne dieses Gesetzes — zusammenzuschliessen) in den nunmehr allgemein eingeführten Handwerkskammern, die bisher nur im ehemaligen preussischen Teilgebiet bestanden. Dieser Gegenstand wird unter Punkt f) des 9. Abschnitts näher behandelt. Sitz und Bereich dieser Kammern, welche berechtigt sind, von allen in ihrem Bezirk ein Handwerk selbständig betreibenden Personen Zwangsbeiträge einzuziehen, werden vom Handelsminister bestimmt.

Die Kammern haben mit den Staatsbehörden zusammenzuarbeiten und die Entwicklung des Handwerks durch Erteilung von Informationen und Gutachtertätigkeit zu fördern. Die Statuten der Handwerkskammern werden ebenfalls vom Minister gegeben und unterliegen, soweit von den Kammern Abänderungen und Zusätze beschlossen werden, der ministeriellen Genehmigung. Das Wahlrecht zur Kammer steht allen Handwerkern zu, die über 30 Jahre alt sind und mindestens 3 Jahre lang selbständig eigene Werkstätten geführt haben. Die Kammermitglieder werden in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte am Jahresschluss zurück. Die Aufsichtsbehörde ordnet die Wahl an und setzt den Tag der Eröffnung einer neugewählten Kammer fest. Die Verwaltung der Kammer (Präsidium) wird auf drei Jahre gewählt. Die Kammern haben die Rechte einer juristischen Person und sind verpflichtet, ihren Rechnungsabschluss jährlich dem Handelsminister bekanntzugeben, der in gewissen Fällen auch die Auflösung einer Kammer anordnen kann. In diesem Falle müssen die Neuwahlen innerhalb von drei Monaten ausgeschrieben werden. Zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht über die Tätigkeit der Handwerkskammern ernennt der Minister einen Vertreter mit dem Recht zur Teilnahme an den Kammersitzungen.

Der sechste Abschnitt betrifft das Lehrlingswesen, regelt in allgemeinen Bestimmungen den Lehrlingsvertrag und setzt Strafen sowohl für die Lehrherren, wie auch für die Lehrlinge bei Verstössen gegen die Verordnung fest.

Gewerbetreibenden, deren moralische Führung nicht einwandfrei ist, kann die Einstellung von Lehrlingen untersagt werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine Kontrolle über die in einem Betriebe beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren anordnen. Die Einstellung von Lehrlingen im Handwerk (Punkt c, Abschnitt 9) steht nur solchen Personen zu, die den Handwerksmeistertitel führen dürfen, oder Gesellen, die mindestens 5 Jahre in dem entsprechenden Handwerkszweige gearbeitet haben. Die Lehrlingszeit ist grundsätzlich mit drei Jahren bemessen und darf vier Jahre nicht übersteigen. Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerkskammer. Schüler der staatlichen Handwerks- und Gewerbeschulen können an diesen die Gesellenprüfung ablegen.

In der einleitenden Bestimmung des Abschnittes über das Handwerk wird dieser Begriff näher definiert. Bäckerei, Buchbinderei, Schlossergewerbe usw. gelten als Handwerk, wenn sie nicht fabrikmässig ausgeübt werden. Vorgeschrieben ist zur selbständigen Ausübung eines Handwerks der Nachweis der Berufsbefähigung. Als solcher wird angesehen das Recht zur Führung eines Meistertitels, das durch eine Prüfung vor der Handwerkskammer erlangt werden kann, das Gesellenprüfungszeugnis oder das Militärmeisterzeugnis. In Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde der Wojewodschaft von der Erbringung der hier genannten Befähigungsnachweise befreien.

Gewerbeaufsichtsbehörden I. Instanz sind die Starosteien und in einer Reihe von Städten (Warschau, Lodz, Posen usw.) die Magistrate. In II. Instanz fungieren die Wojewoden. Entscheidungen der Wojewoden als I. Instanz können beim Handelsminister als II. Instanz angefochten werden, Strafurteile einer Behörde I. Instanz

innerhalb sieben Tagen beim zustandigen Friedensgericht. Das in II. Instanz von dem Kreisgericht gefällte Urteil ist endgültig. Die Behörden I. Instanz registrieren die erteilten Gewerbeberechtigungen. Für Posen und Pommerellen werden in Städten mit über 10 000 Einwohnern den Magistraten besondere Aufsichtsrechte erteilt und die Verwaltungsgerichte als Berufungsinstanz bestimmt. Gewisse Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des Befahigungsnachweises gelten auch für die Wojewodschaften Warschau, Lodz, Kielce, Lublin, Białystok, Polesien, Wolhynien, Wilna und Nowogrodek.

Bis zur Veröffentlichung eines neuen Naphthagesetzes bleiben die bisherigen polnischen bzw. österreichischen Verordnungen über diese Materie (Konzessionen usw.) in Kraft. ow.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 67 vom 30. 7. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Verordnungen des Ministerrats:

Verordnungen der Minister:

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68 vom [illegible] 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Verordnungen der Minister:

Bekanntmachung des Ministers:

Die Industrie-Statistik in Polen

ist Gegenstand einer mit dem 15. d. Mts. in Kraft getretenen Verordnung, die soeben im „Dziennik Ustaw" (Nr. 63) veröffentlicht wird. Danach sind die Besitzer oder Leiter jeder Art von Industrieunternehmen, sei es, dass sie Güter produzieren oder verarbeiten, gleichgültig ob sie in staatlichem, kommunalem oder privatem Besitz oder Betrieb sind, sofern im Geschäftsjahr vorübergehend 5 oder mehr Arbeiter beschäftigt wurden, verpflichtet, dem Warschauer Statistischen Hauptamt Angaben über den Charakter und die Rechtsform des Unternehmens, über die Produktion, Vorräte, den Verbrauch von Rohstoffen und Energien, über die technische Ausrüstung usw. einmal jährlich zu machen. Befreiung von dieser Vorschrift kann in besonderen Fällen durch den Innenminister erfolgen, der aber auch berechtigt ist, in bestimmten Fällen viermal jährlich abgekürzte Berichte einzufordern, sofern es sich um Betriebe handelt, die vorübergehend mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Nichtbeachtung dieser Verordnung wird mit 500 zł Geldstrafe oder 1 Monat Haft geahndet.

Zwang zur Einführung von Handelsbüchern.

Wie die „Wirtschafts-Korrespondenz" erfährt, bearbeitet die Regierung eine Verordnung, die eine grundsätzliche Bedeutung hat, und zwar handelt es sich um einen Entwurf des Finanzministeriums, der Bestimmungen bezüglich der Handelsbücher enthält.

Die Vereinheitlichung geht dahin, dass jeder Kaufmann Handelsbücher lt. Vorschrift zu führen hat, wobei bei sämtlichen Gesellschaften und Genossenschaften der Zwang zur Führung der Inventarbücher und des Tagebuchs in polnischer Sprache eingeführt wird, wogegen andere Handelsunternehmungen sich zu diesem Zweck einer europäischen Sprache mit lateinischem Alphabet bedienen müssen.

Das Inventarbuch wie auch das Tagebuch bzw. das Hauptbuch muss durch das zuständige Registergericht bestätigt werden. Besonders wichtig sind die weiteren Artikel dieser Verordnung bezüglich der genauen Eintragungen in die Bücher, die keine fingierten Rechnungen, unbegründete Verbesserungen usw. enthalten dürfen. Sämtliche Handelsbücher, Korrespondenzen, wie auch alle Dokumente müssen 10 Jahre aufgehoben werden.

Die Jahresbilanz hat den Vermögensstand des Unternehmens im Zusammenhange mit dem wirtschaftlichen Ergebnis, das im vergangenen Geschäftsjahre erzielt wurde, zu enthalten. Die liquiden Mittel wie auch die Verpflichtungen sollen gesondert angeführt werden.

Rohstoffe, Warenvorräte und andere Werte, die Gegenstand des Umsatzes sind, sind in der Bilanz lt. Selbstkosten, und sofern dieser Preis sich höher als der Marktpreis am Bilanztage stellt, lt. Marktpreis anzugeben.

Forderungen in fremder Valuta sind laut Durchschnittskurs zu berechnen, der an der Börse für diese Auslandsvaluta im letzten Monate vor dem Bilanztage notiert wurde.

Dieselbe Berechnung gilt für Verpflichtungen in fremder Valuta.

Schulden sind in der Bilanz nach dem vermutlichen Wert anzuführen. Uneintreibbare Schulden sind als Verluste abzuschreiben.

Bürgschaften und Pfandverpflichtungen zugunsten der Gläubiger sind im Anschluss an die Bilanz aufzuführen.

Der Entwurf soll den Handelskammern, den Wirtschaftsorganisationen und den Börsen zur Stellungnahme zugestellt werden. Die Verordnung soll am 1. Januar 1928 in Kraft treten.

Wer ist zur Ausübung der Presseaufsicht in den Städten berechtigt, die einen besonderen Verwaltungsbezirk bilden?

Das Innenministerium hat am 25. Mai 1927 eine Verfügung über die Verwaltungsbehörden I. Instanz erlassen, die zur Ausübung der Aufsicht über die Presse, graphische Anstalten und Buchhandlungen in Städten, die der Kreisverwaltung nicht unterstehen, berufen sind.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden I. Instanz im Sinne der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 10. Mai 1927 über das Pressegesetz (Dz. U. R. P. Nr. 45, Pos. 398) sind

a) für die Städte Warschau, Lodz, Wilna — die Regierungskommissare,
b) für Krakau, Lemberg, Kattowitz, Königshütte und Bielitz — die Polizeidirektoren;
c) für Posen, Bromberg, Gnesen, Inowrocław, Thorn und Graudenz — die Stadtpräsidenten.

Diese Verordnung ist seit dem 8. Juni 1927 in Kraft.

Rundschreiben und Verordnungen des Finanzministers.

In Nr. 23 des Dziennik Urzędowy des Finanzministers werden folgende Rundschreiben und Verordnungen veröffentlicht werden:

1. Organisation der Aemter: 249) Verordnung des Finanzministers vom 20. Juni 1927 über Organisierung und Tätigkeitsbereich der Finanzkammern und der untergeordneten Finanzämter.

2. Zollvorschriften: 250) Verordnung der Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsminister vom 9. Juli 1927 über Ausfuhrzölle. 251) Rundschreiben L. D. C. 6061/1/27 vom 25. Juli 1927 über Stempelgebühr für Bescheinigungen bei Einfuhr von Auslandswerten. 252) Rundschreiben L. D. C. 14775/3/27 zur Richtigstellung eines Fehlers im polnisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag.

3. Valutaangelegenheiten: 253) Bekanntmachung des Finanzministers vom 30. Juni 1927 über die Höhe der Summe, bis zu welcher Wertpapiere vom Staate und von staatlichen Aemtern bei Versteigerungen oder als Kaution zur Sicherstellung jeglicher Verträge oder Vorschüsse für Regierungsarbeiten und Aufträge oder auch zur Sicherstellung der vom Staat gewährten Akzise-, Zoll- und Transportkredite angenommen werden dürfen.

4. Finanzstrafvorschriften: 254) Verordnung des Finanzministers vom 18. Juli 1927 über eine Aenderung der Ver-

ordnung vom 6. Dezember 1926 betr. die Bevollmachtigung der Zollamter zur Durchführung von Nachforschungen und Entscheidungen in Finanzstrafangelegenheiten und über die Festsetzung ihrer eigentlichen Tatigkeitsbezirke.

5. Vorschriften über den staatlichen Zivildienst: 255) Verordnung des Ministerrates vom 11. Juli 1927 über die Gebühren für Dienstreisen, Delegationen (Abkommandierungen) und Versetzungen ausserhalb der Grenze des polnischen Staates.

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Juli 1927.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	450 238	297 841
Steuer von stadtischen und einigen landlichen Grundstücken	551 656	1 276 775
Gewerbe- und Umsatzsteuer	3 969 094	9 027 819
Einkommensteuer	3 150 269	2 618 900
Vermogenssteuer	1 812 118	431 168
Andere unmittelbare Steuern	654 777	1 385 858
Zusammen	10 588 152	15 038 356
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	38 082	61 545
Biersteuer	916 175	301 822
Zuckersteuer	1 462 568	7 936 078
Roholsteuer	654 521	77 356
Andere mittelbare Steuern	447 236	438 252
Zusammen	3 518 582	8 815 053
3. Zolle:		
Einfuhrzolle	6 410 735	7 115 123
Ausfuhrzolle	157 433	222 757
Zusammen	6 568 168	7 377 880
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	5 442 380	4 174 581
5. Monopole:		
Saccharinmonopol	5 000	—
Salzmonopol	1 108 916	847 072
Tabakmonopol	10 000 000	10 000 000
Spiritusmonopol	5 564 841	9 047 976
Zündholzmonopol	—	600 000
Staatliche Lotterie	—	717 916
Außerordentlicher Zuschlag zur offentlichen Danina	1 591 953	2 555 223
Zusammen	16 678 757	21 212 964
Insgesamt	44 387 992	59 134 060

Das Gewerbepatent für den Ankauf von protestierten Wechseln.

Der Ankauf von protestierten Wechseln, Verpflichtungen und nicht pünktlich bezahlter Obligos, sowie aller nicht bezahlter Forderungen und Betrage durch physische Personen unterliegt demselben Patent wie der berufsmassige Ankauf. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Anhangs zu Art. 23, Teil II, IIa des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925. Jedoch unterliegt der Gewerbesteuer nicht das zinsweise Ausleihen von Geld durch physische Personen, da diese Tatigkeit im Sinne des Handelsrechts keine Unternehmung bedeutet und auch nicht unter den gewerblichen Berufen, die im Tarif bei Art. 23 angeführt sind, erwahnt ist.

Wer entscheidet in letzter Instanz über Reklamationen gegen die Bemessung von Kommunalsteuern?

Bisher hatte das Innenministerium auf Grund von Art. 48, Abschnitt 4, Punkt b und Art. 49, Abschn. 1 des Gesetzes vom 11. August 1923 über die vorlaufige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. U. R. P. Nr, 94, Pos. 747) in letzter Instanz über Reklamationen zu entscheiden, die gegen die Erhebung sowohl selstandiger Kommunalsteuern als auch von Zuschlagsteuern zu den staatlichen Steuern gemacht wurden.

Auf Grund einer Verordnung des Innenministeriums vom 10. Februar 1927 ist das Recht der Entscheidung über solche Reklamationen gegen Gemeindesteuern den Wojewoden übertragen worden.

Diese Verordnung ist seit dem Tage der Veroffentlichung im Dz. U. R. P. vom 30. April 1927, Nr. 40, Pos. 357 in Kraft.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Ausfuhrpramien für Metallprodukte.

Im Dziennik Ustaw Nr. 63 vom 15. Juli d. Js. wird, wie wir bereits angekündigt haben, auf dem Verordnungswege die erweiterte Liste derjenigen Metallprodukte veroffentlicht, bei deren Ausfuhr die Einfuhrzolle für die zu ihrer Herstellung benötigten Rohstoffe und Hilfsmaterialien zurückvergütet werden. Die neue Verordnung ist am 22. Juli in Kraft getreten.

Zolle.

Die Einfuhrzoll-Erhohung für mineralische Superphosphate

von 1 auf 3 Złoty je 100 kg bzw. die zollfreie Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke mit besonderer Erlaubnis des Finanzministers ist nunmehr im „Dziennik Ustaw" (Nr. 64) bekanntgemacht und mit Wirkung vom 22. Juli in Kraft gesetzt worden. Vierzehn Tage nach diesem Datum wird noch der bisherige Zoll erhoben, sofern die Ware schon am 19. Juli bei den polnischen Zollamtern, Bahnspeditionen oder Postamtern lagerte oder spatestens am 18. Juli nach dem polnischen Zollgebiet verfrachtet wurde.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Zahlungsunfahigkeit und Betrug.

Zeiten erschwerter Zahlungsfahigkeit und gesteigerter Kreditnot bringen stets ein starkes Ansteigen der Anklagen wegen Betrugereien mit sich. Um Ware zu erlangen, werden die verschiedensten Wege eingeschlagen, die oft dem ersten Anschein nach nicht mit dem Gesetz in Einklang stehen. Die Folge davon ist, dass der Kaufmann, dem die Ware abgeluchst worden ist, sich mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft wendet.

Leider ist diese sehr oft gezwungen, das Verfahren einzustellen und den Anzeiger auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, d. h. er muss klagen. In vielen Fallen sind nämlich die strafgesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben, so dass Strafverfolgung aussichtslos ist. Im folgenden soll deshalb gezeigt werden, wann eine Betrugsanzeige aussichtslos und es deshalb zweckmassiger ist, sofort gegen den Schuldner auf Herausgabe der Ware oder auf Bezahlung zu klagen.

Wegen Betrugs kann nach § 263 StGB. erfolgreich nur vorgegangen werden, wenn jemand in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch schädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

Folgende Voraussetzungen müssen also zweifelsfrei feststehen: 1. Arglistige Tauschung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen.

2. Ursatzlicher Zusammenhang zwischen der arglistigen Täuschung und der Handlung des Getäuschten. Der Getäuschte muss also durch die Tauschung zu einer Handlung veranlasst worden sein.

3. Der Tauschende muss beabsichtigt haben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

4. Der Getauschte muss zugunsten des Täuschenden oder eines anderen über einen Teil seines Vermogens verfügen.

Man sieht, dass es oftmals unmöglich sein wird, dem Beschuldigten nachzuweisen, dass jedes dieser Tatbestandserfordernisse vorliegt. Meist scheitert die Verfolgung daran, dass die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht nachweisbar sind.

Im folgenden werden nun die zurzeit haufigsten Arten von Betrügereien aufgezahlt, wobei darauf hingewiesen wird, ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Aussicht auf Erfolg verspricht.

Beliebt ist besonders bei unsicheren Existenzen die „grosse Aufmachung nach aussen". Der Betreffende verwendet auf Umschlagen und Briefköpfen hochtrabende Ausdrücke und Bezeichnungen für seine „Firma", die den Anschein erwecken, man habe es mit einem grossen, gut fundierten Geschäft zu tun. Leider wird in solchen Fallen vielfach nichts gegen den Geschäftsmann zu machen sein, wie verschiedentlich entschieden worden ist. Man geht davon aus, dass derartige Aufmachungen nicht ernst zu nehmen seien und deshalb ein Irrtum nicht erregt werden könne.

Vielfach wird ein Besteller angezeigt, weil er bei der Bestellung nichts darüber hat verlauten lassen, dass er in schlechter Vermögenslage ist oder gar den Offenbarungseid geleistet hat. In solchen Fallen ist Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft aussichtslos. Niemand ist verpflichtet, über sein Vermögen Auskunft zu geben. Der andere Teil muss von sich aus die nötigen Erkundigungen einziehen!

Dann freilich hat eine Betrugsanzeige Erfog, wenn der geschädigte Kaufmann nachweisen kann, dass der Besteller schon bei der Bestellung die Absicht hatte, nicht zu bezahlen! An der Unmöglichkeit dieses Nachweises wird aber in den meisten Fallen die Strafverfolgung scheitern.

Ueberhaupt muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass alle Tatbestandsmerkmale des Betrugs zur Zeit der Bestellung vorliegen müssen, besonders die Betrugsabsicht! Leider ist es aber — das sei nochmals betont — schwer, den Einwand des Bestellers zu widerlegen, er habe trotz seiner schlechten Lage mit Besserung der Verhaltnisse gerechnet.

Gern zahlt der Besteller, um zahlungsfahig zu erscheinen, mit Schecks, denen die Deckung fehlt. In solchen Fallen hat eine Betrugsanzeige regelmassig Erfolg, weil bei der kurzen Laufzeit eines Schecks nach dem Scheckgesetz der Besteller von vornherein damit rechnen muss, dass der Scheckempfanger nicht zu seinem Gelde kommt.

Die wirtschaftliche Not der Gegenwart gebietet aber, darauf hinzuweisen, dass nicht immer schon dann ein Betrug vorliegt, wenn jemand bestellte Ware nicht rechtzeitig bezahlt. Es ist ja für so viele Geschäftsleute unendlich schwer, selbst ihre aussenstehenden Forderungen einzuziehen. Deshalb ist in den meisten Fallen Anzeige wegen Betrugs bei nicht rechtzeitiger Zahlung zwecklos, weil die Staatsanwaltschaft eine derartige Sache nach den strafgesetzlichen Bestimmungen nicht durchführen kann.

Wenn aber offensichtlich ist, dass der Besteller nur darauf ausgegangen ist, sich auf Kosten des anderen zu bereichern, indem er ihm nachweislich

allerhand vorschwindelte, dann ist Anzeige angebracht. In der Regel wird der Staatsanwalt scharf zufassen, damit Treu und Glauben in unser Geschaftsleben zurückkehren.

Dr. H. Seesemann.

Geld- und Börsenwesen.

Die Bedingungen der Amerika-Anleihe.

Die Regierung hat sich auf Drangen der offentlichen Meinung hin nunmehr bestimmen lassen, einiges über die Bedingungen des bereits erhaltenen 15 Mill.-Dollar-Kredits und der im Herbst aufzulegenden 60-Mill.-Anleihe bekanntzugeben. Der Finanzminister aussert sich darüber wie folgt:

„Alle grundlegenden Bedingungen des 15-Mill.-Dollar-Kredits seien in der Verordnung des Staatsprasidenten vom 11. Juli 1927 enthalten. Der mit den Amerikanern abgeschlossene Vertrag über diesen Kredit enthalte ausser diesen Bedingungen nur technische Einzelheiten. Das Abkommen habe im ubrigen keinerlei Klauseln, die die Finanzmassnahmen der polnischen Regierung in irgendeiner Weise beschranken konnte. Die Einzelheiten der Verhandlungen über die langfristige 60-Mill-Anleihe könnten noch nicht veröffentlicht werden, da die Emission dieser Anleihe mit Rücksicht auf den Stand des amerikanischen Marktes vertagt worden sei. Die angeführte Verordnung vom 11. Juli 1927 enthalt die Ermachtigung des Finanzministers zum Abschluss des Vertrages über den 15-Mill-Kredit und zum Verkauf der für diesen Zweck auszugebenden Staatsobligationen (Schatzscheine) in gleicher Höhe zum Nominalkurse nach Massgabe der Ausnutzung dieses Kredites. Die Verzinsung der Dollar-Obligationen darf 6 Prozent p. a., die Hohe der Bankierprovision für die Eroffnung des Kredites ⅞ Prozent halbjahrlich nicht überschreiten. Der Rückzahlungstermin ist der 31. Dezember 1927, doch wird der Finanzminister ermachtigt, die Prolongation des Kredites bis 1. Juli 1928 zu erwirken oder die vorzeitige Rückzahlung einzuleiten. Ueber die technischen Einzelheiten berichtet der „Przemysł i Handel": Die Abschnitte der Obligationen werden auf 500 000 Złoty lauten. Die Zinsen werden erst im Augenblick der Ausgabe dieser Obligationen fallig, d. h. mit der Beanspruchung eines Teils des Kredits. Bei der Eroffnung des Kredits zahlt Polen dem amerikanischen Konsortium eine Provison von ¼, sowie am ersten jeden Monats, beginnend mit dem 1. August bis Dezember 1927, noch ⅛ Prozent von der Summe des ausgenutzten Kredites."

Der Kredit darf bekanntlich nur zur Starkung der Reserven der Bank Polski Verwendung finden.

Zu den deutsch-polnischen Aufwertungsabmachungen,

die, wie bereits gemeldet, kürzlich zu einem gewissen Teil zum Abschluss gelangt sind, verlautete in einem Teil der polnischen Presse, dass die Warschauer Regierung Deutschland ein Aufwertungsrecht kraft Rückwirkung zugestanden hatte. Auf Erkundigung der Kattowitzer Handelskammer hat nun das polnische Finanzministerium erklart, dass eine Aufwertung deutscher Forderungen in Polen mit Rückwirkung im Widerspruch zu den in Geltung befindlichen Aufwertungsbestimmungen stande und deshalb nicht in Frage komme. Bei den im Laufe jener deutsch-polnischen Verhandlungen bereits festgelegten Vereinbarungen ist eine Aufwertung deutscher Forderungen in Polen auf Grund der polnischen Aufwertungsgesetze, aber unter Annahme der deutschen Zins- und Tilgungstermine für Hypothekenschulden vorgesehen. Persönliche Forderungen, die hypothekarisch gesichert sind, sollen der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in dem die belasteten Immobilien sich befinden, für den Fall, dass der Schuldner seinen Sitz in dem gleichen Lande hat, selbst wenn der vereinbarte Erfüllungsort ein anderer ist.

Eine Verordnung über die Kaution der Angestellten.

Die am 18. Mai d. Js. vom Staatsprasidenten erlassene Verordnung über die im Zusammenhang mit einem Dienstverhaltnis hinterlegten Kautionen enthalt folgende Bestimmungen:

Der Arbeitgeber kann beim Eingehen eines Arbeitsvertrages vom Angestellten eine Kaution lediglich zum Ersatz der durch das Verschulden des Angestellten bei der Ausführung oder infolge seiner Arbeit möglicherweise entstehenden tatsachlichen Schaden und Verluste einschliesslich der eventuellen Gerichtskosten verlangen.

Den entstandenen Schaden oder Verlust kann der Arbeitgeber aus der Kaution nur mit Einwilligung des Angestellten oder auf Grund gerichtlichen Urteils decken.

Dem Arbeitgeber steht unter dem Titel der Schadloshaltung an der Kaution das Vorzugsrecht gegenüber anderen Glaubigern zu.

Die Kaution ist entweder vom Angestellten selbst oder von einer anderen Person direkt auf seinen Namen in der Bank Polski, einer Staatsbank oder der Bank einer Selbstverwaltungskörperschaft je nach Vereinbarung in bar, in Wertpapieren oder anderen Werten zu hinterlegen.

Die Kaution darf nur mit Einwilligung des Arbeitgebers oder kraft gerichtlichen Urteils abgehoben werden. Die Zinsen der deponierten Summe kann der Kautionssteller ohne Einwilligung des Arbeitgebers in Empfang nehmen.

Der Arbeitgeber hat binnen 14 Tagen nach Erlöschen des Vertragsverhaltnisses die dem Kautionssteller die Abhebung der Haftsumme ermoglichenden Funktionen durchzuführen.

Der Arbeitgeber darf die Ausfuhrung dieser Funktionen nur im Falle des Eintretens von Schaden und Verlusten ablehnen, wovon er den Angestellten innerhalb jener 14 Tage zu benachrichtigen hat. Im Laufe weiterer vier Wochen hat der Arbeitgeber seinen Anspruch vor Gericht anhangig zu machen. Falls er die genannten Fristen nicht innehalt, ist er gehalten, die Abhebung der Kaution unverzüglich zu ermöglichen.

Verträge, auf Grund deren der Angestellte dem Arbeitgeber oder einer in seinem Einvernehmen handelnden Person irgendwelche Werte leiht oder zur Aufbewahrung übergibt, um eine Stelle zu erlangen oder weiter zu behalten, sind ungültig.

Kautionen, deren Kurswert im Zeitpunkt der Hinterlegung 5000 zł übersteigt, desgleichen hypothekarische Kautionen ohne Rücksicht auf ihren Wert, unterliegen nicht der vorliegenden Verordnung.

Ein Vergehen gegen die Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis 1000 zł und mit Haft bis 2 Wochen oder mit einer dieser Strafen geahndet. Im Wiederholungsfalle im Laufe von 5 Jahren nach dem letzten Vergehen droht Haftstrafe bis zur Dauer von 4 Wochen.

Kautionen, die vor dem 28. Mai d. Js. hinterlegt wurden, müssen, falls die Art ihrer Hinterlegung den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, binnen 3 Monaten abgehoben und von neuem vorschriftsmassig hinterlegt werden.

Die obige Verordnung trat am 28. Mai d. Js. in Kraft.

Der Umlauf an polnischen Staatskassenscheinen etc.

Am 30. Juni (bzw. 31. Mai) d. Js. befanden sich folgende Betrage im Umlauf.

Staatskassenscheine (Bilety Państwowe)			92 294 530,00	(76 891 325,00)
nicht eingelöste Bilety Zdawkowe . .			225 674 239,00	(245 293 940,00)
Silbermünzen			89 204 910,00	(88 405 574,00)
Bilon			52 524 712,28	(49 083 532,28)
zusammen			459 698 391,28	(459 674 371,28)
v. Finanzmin. eingelöste Scheine .	60 000 000,00	(58 000 000,00)		
Bilon als Eigentum d. Bk.Polski	5 842 572,52	(2 575 756,22)	65 842 572,52	(60 575 756,22)
Umlauf			393 855 818,76	(399 98 615,06)

Der Umlauf an Staatskassenscheinen ist im Sinne des Artikels 6 der Verordnung des Staatsprasidenten über die Regelung des Geldumlaufs (insbesondere von Bilety Państwowe) vom 28. 10. 26 durch Deponierung von 43 585 105,90 (47 752 679,90) zł in Silber- und Nickelmünzen seitens des Staatsschatzes bei der Bank Polski gedeckt, d. h. zu 11,15 (12,23) Prozent.

Verkehrswesen.

Erfolg des Stückguts-Sammelns.

Mitte v. Js. wurde in den Gütertarif eine Bestimmung eingeführt, wonach bei Zusammenfassung von Stückgütern zu halben und vollen Wagenladungen gewisse Tarifvergünstigungen gewahrt werden. Diese Massnahme bezweckt bessere Ausnutzung des Wagenraumes und damit sparsame Verwendung des Wagenparks, dessen Mangel sich bei gesteigertem Verkehr empfindlich bemerkbar macht.

Der nunmehr von der Zentrale für Sammelladungen veröffentlichte Tatigkeitsbericht für 8 Monate (vom Juli 1926 bis Februar 1927) stellt fest, dass der eingeschlagene Wege sich als zweckmassig erwiesen hat.

Die in 12 Stadten Zweigstellen unterhaltende Zentrale versandte in der Berichtszeit 831 Wagen mit Marschroute-Partien im Gewicht von 5.812.243 kg: die durchschnittliche Wagenladung umfasste also 7000 kg. Wenn man in Betracht zieht, dass die normale durchschnittliche Ausnutzung je eines mit Stückgütern beladenen Wagens 2500 bis 3000 kg nicht überschritt, ist festzustellen, dass die Ausnutzung eines Wagens dank der besagten Tarifmassnahme auf das 2½ fache gesteigert wurde.

Dies wird noch naher durch nachstehende Berechnung veranschaulicht:

Bei einer Verladungsnorm von 2750 kg hatte man zur Beförderung der bezeichneten 5.812.243 kg 2077 Wagen benutzen müssen; da aber die Beförderung tatsachlich in 831 Wagen erfolgt ist, hat man 1246 Wagen erspart und gerade in der Zeit des grössten Wagenmangels zu anderen Transporten verwenden können. Da nun, wie die Statistik nachweist, die Stückgutbeförderung in einer durchschnittlichen Entfernung von 332 km und, einschliesslich des Rückweges, von 664 km erfolgt, gewahrt das Heranziehen der 1246 Wagen aus diesem Verkehr eine Ersparnis von 827.344 Wagenkilometern oder 1.654.688 Achsenkilometern. Zieht man ferner in Betracht, dass die Selbstkosten 16.73 gr für den Achsenkilometer betragen, so hat die Eisenbahn, abgesehen von den Einkünften, die sie durch die anderweitige Verwendung der erübrigten Wagen erzielte, 276.829 zł erspart.

Für Investierungen bei den Staatsbahnen

hat der Ministerrat kurzlich beschlossen, aus den Ueberschussen der Staatsbahnen 29 160 000 Zloty für das Jahr 1928 zur Verfügung zu stellen. Hiervon sollen 5 750 000 Zloty für den Neubau und Umbau mehrerer Stationen, besonders für den Ausbau der Station Thorn verwendet werden, ferner für den Ausbau des Eisenbahnkörpers auf mehreren Stationen der Linie Warschau—Thorn—Gdingen. 18 Millionen Zloty sollen zum Ankauf von Waggons und 3 Millionen Zloty für den Bau von Weichen verwendet werden. In diesem Zusammenhang sei erwahnt, dass das Rechnungsjahr 1925, das in den Einnahmen 905 009 000 Zloty und in den Ausgaben 975 313 000 Zloty aufwies, mit einem Defizit von 70 304 000 Zloty abschloss, das Jahr 1926 aber, das 1 118 575 000 Zloty Einnahmen und 1 000 702 000 Zloty Ausgaben aufwies, einen Ueberschuss von 117 873 000 Zloty zu verzeichnen hatte. Im Jahre 1925 sind für Neubauten und Ausbauten 59 696 000 Zloty, im Jahre 1926 nur 49 688 000 Zloty verwendet worden.

Messen und Ausstellungen.

Die Jagdausstellung auf der Königsberger Herbstmesse.

Die „Grüne Woche Ostpreussens 1927" wird einen Wendepunkt in der Geschichte der Jagdausstellungen bedeuten. Geblieben in der alten Form ist nur das Kernstück jeder Jagdausstellung, die Trophaenschau. Dank der Bemühungen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins wird diese sich an Umfang und Bedeutung erfolgreich mit den grossten jemals in Deutschland gezeigten derartigen Veranstaltungen messen konnen.

Den hergekommenen Weg verlassen dagegen Technik und Wissenschaft schon allein durch ihr Erscheinen.

Den Reigen eroffnet die Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen aus Berlin-Halensee. Hier gibt es keine trockenen Tabellen und langatmigen Statistiken. Praktisch wird gezeigt, wie der Jager sich von der Gute seiner Waffe und seiner Patrone uberzeugen kann. Das Geheimnis der Materialprüfung wird enthüllt. An Ort und Stelle vorgenommene Versuche zeigen auch die Gefahren schlechten Materials und schlechter Materialbehandlung.

Wie man mit der richtigen Waffe gute Schiessresultate erzielen kann, lehrt das Deutsche Kartell für Jagd- und Sportschiessen, Abtg. K. K. S. Praktische Anleitung wird in der Errichtung neuer Schiessstande erteilt. Die Eignung des angehenden Schützen zum Jäger wird durch die Apparate des Hochschuldozenten Dr. Schulte festgestellt werden.

Neue Gesichtspunkte sind auch für die Beteiligung der Industrie massgebend. Die neuesten Modelle von der Kleinkaliberbuchse an bis zur kostbaren Tontaubenflinte werden dem Jäger einen Ueberblick über den augenblicklichen Stand der modernen Fabrikation bieten.

Von grosser Bedeutung für den Waidmann sind die Darbietungen der Pelztierzuchtfarmen. Nicht nur Bälge werden gezeigt, sondern es wird hier dem grossen Publikum Gelegenheit gegeben werden, die Tiere auch lebend zu besichtigen.

Praktische Vorträge werden während der ganzen Dauer der Grünen Woche die Jäger uber alle Fragen der Jagd und Technik aufklaren. Es ist gelungen, die führenden Personlichkeiten der einzelnen Gebiete zur Abhaltung der Vorträge zu gewinnen.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Mitteilungen der Posener Handelskammer.

Die Handelskammer in Posen macht darauf aufmerksam, dass Hunderte von Briefen, die an einzelne polnische Firmen durch die Konsulate gerichtet werden, ohne Beantwortung bleiben. Um die Schaden zu vermeiden, die durch diese Unpünktlichkeit und Unhöflichkeit entstehen, ist es erforderlich, dass die polnischen Firmen in jedem Falle auf Antragen der Konsulate und auslandischer Firmen antworten.

*

Die Industrie- und Handelskammer in Posen macht Interessenten darauf aufmerksam, dass in Wien eine Firma „Agencja Handlowa dla Polski i Austrji" - Dr Jan Lewicki und Ignacy Kalter, Wien I. Biberstr. 22, besteht, die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zwischen Polen und Oesterreich vermittelt. Bei Anfragen ist eine polnische Briefmarke von 40 Groschen beizufügen für die Rückantwort. Diese Firma hat besonders Interesse für Bohnen, Erbsen, Hafer, Braugerste, Malz und Industriekartoffeln.

*

Das polnische Konsulat in Marseille gibt einen Bericht heraus, der franzosische Wirtschaftskreise über die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Polen aufklaren soll. Da die dortigen Importeure sich an das Konsulat um Angabe von Adressen wenden, empfiehlt es sich, für Firmen, die am Export nach Frankreich interessiert sind, Anzeigen in dem Bericht zu veroffentlichen. Antrage nimmt die Handelskammer in Posen entgegen.

*

In der Handelskammer in Posen liegt der Vertrag betreffend das Urheberrecht zwischen Polen und den Vereinigten Staaten zur Einsicht[illegible]

*

Die Veranstaltung der 1. Teschener Mustermesse ist bis zum Herbst 1927 aufgeschoben worden.

*

Da eine Reihe osterreichischer Firmen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, werden Interessenten darauf hingewiesen, dass die polnisch-osterreichische Handelskammer in Wien Auskunfte über die Zuverlassigkeit der Firmen dieses Landes erteilt.

*

Laut Mitteilungen des Konsulats der Republik Polen in Koln besteht auf dem dortigen Markt Bedarf für Weiden in grösseren Mengen. Die deutschen Importeure verlangen 3—4wöchentlichen Kredit. Exporteure wollen sich an das polnische Konsulat in Koln durch Vermittlung der Posener Handelskammer wenden.

Eine deutsche Firma sucht einen Vertreter für Polen für den Absatz von Leuchtröhren.

*

Eine Berliner Firma teilt einen Gelegenheitsverkauf eines grösseren Postens Stahlwerkzeuge für die Industrie mit.

*

In der Handelskammer liegen Adressen für den Export [illegible] Korbmachereierzeugnissen u. a. nach den Vereinigten Staaten aus.

*

Eine Münchener Firma bietet unter sehr günstigen Bedingungen 144 Paar Geschirre für Militarpferde an.

Eine Firma in Zoppot sucht für den hiesigen Bezirk die Vertretung eines Ingenieurbüros.

*

In Amsterdam ist eine Handels-Agentur eroffnet worden für Handelsvermittlungen mit den einzelnen Landern, sie veröffentlicht kostenlos übersandte Mitteilungen und Anfragen in ihrem Organ.

*

Eine italienische Firma offeriert automatische Maschinen zur Herstellung von Teig.

*

Einige Schweizer Firmen interessieren sich für den Import von Kartoffelflocken in Sacken oder lose, Wicke, Kartoffeln, Starke, Gerste, Bohnen und Erbsen.

*

Einige amerikanische Firmen suchen Agenten für Vacuum-Staubsauger ohne elektrischen Antrieb; Kühlschranke für Kolonialwarenhändler, Fleischereien, Fischhandlungen, Hotels, Kaffees usw.; Gummiartikel, wie Schlauche, Tuben, Treibriemen; Batterien und Zubehörteile.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Ueber den Bau der Getreideelevatoren.

Das Landwirtschaftsministerium hat den Bauplan für die Errichtung von grossen und kleinen Getreideelevatoren schon fertiggestellt.

Von den grösseren soll einer in Oświęcim, ein zweiter in Thorn und ein dritter in Gdingen gebaut werden. Von Oświęcim soll das Getreide nach Oberschlesien, der Tschechoslowakei und Oesterreich, von Thorn nach Deutschland geleitet werden, wahrend der Gdingener Speicher das für die Ausfuhr nach den Ueberseelandern bestimmte Getreide aufnehmen soll.

Ausser diesen drei grossen Elevatoren werden in einigen wichtigeren Industrie- und Handelsstadten kleinere errichtet, um die regelmassige Versorgung der grösseren Stadte und Industriebezirke sicherzustellen.

Die Gesamtherstellungskosten für die Elevatoren und Speicher belaufen sich auf **15 Millionen Zloty.**

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 10 August. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty: Weizen (neuer) 45—46, Roggen (neuer) 37.25—38.25, Roggenmehl (65%) 61, Roggenmehl (70%) 59.50, Wintergerste 32.75 34.75, Hafer (alter) — —, Roggenkleie 24.50—25.50, Rübsen 53—55. Tendenz ruhig.

Warschau, 8. August. Geschaftsabschlüsse an der Getreide- und Warenborse für 100 kg fr. Warschau: Neuer Kongressweizen 742 gl (126) 50, Kongressroggen 681 gl (116) 39, 687 gl (117) 38.50, Roggenkleie 23—22.50. Richtpreise der Preisnotierungskommission fr. Verladestation. Alter Weizen 57—58, alter Hafer 39—40, neue Mahlgerste 33.50—34.50. Umsatz mittelmässig. Tendenz fallend. Mit dem heutigen Tage ist in Warschau der Preis für Weissbrot auf den Privatbäckereien von 70 auf 60 gr je Kilo im Kleinhandel und für Roggen- und Schrotbrot von 60 auf 50 gr ermassigt [illegible]

Lemberg, 8. August. An der heutigen Borse wurde Grützgerste stark angeboten und kleinere Geschäfte in Gerste abgeschlossen. Im Privathandel gestaltete sich das Geschaft in Brotgetreide zu etwas höheren Preisen etwas lebhafter. Rumanischer Mais, Mahlgerste und Hafer gefallen. Gleichfalls Buchweizen, sowie Kleie billiger. Tendenz uneinheitlich. Notiert wurde: Domanenweizen mit Lieferung bis zu drei Tagen 42.25—43.75, Neuroggen mit Lieferung bis zu drei Tagen 35.50—36.50, Mahlgerste 32—33, Hafer 32—33, neuer Hafer 29.50—30.50, rumanischer Mais 29.25—29.75, Roggenkleie netto ohne Sack 21—21.50, Weizenkleie netto ohne Sack 20.50. Am hiesigen Getreidemarkt war das Geschaft in der vergangenen Woche weiterhin schwach. Stark angeboten wurde Brotgetreide der neuen Ernte bei schwachem Interesse. Einige Abschlüsse mit Braugerste kamen zustande. Hafer stark gesucht, andere Sorten vernachlässigt. Im allgemeinen kamen sehr wenig Geschaftsabschlüsse zustande, da man Normierung der Preise erwartete. Tendenz stark fallend. Preise für 100 kg in Zloty: Heu 1. Sorte 8—10, 2. Sorte 5—7, Stroh 6—7, Klee 9—10.

Bielitz, 8. August. Preise für 100 kg in Zloty: Weizen 52.50—54, Roggen 45, Gerste 38—40, Hafer 41—42, Mehlnotierungen für 100 kg in Zloty: Weizenmehl 92, Roggenmehl 79—85, Erbsen 92—110, Bohnen 40—60, Grützgerste 68—70.

Danzig, 8. August. (Amtlich.) Roggen 11.75, Gerste 11.25—11.75, Futtergerste 10.75—11.25, Roggenkleie 9. Zufuhr nach Danzig. Roggen 30, Gerste 50, Hülsenfrüchte 20, Saaten 90 t.

Lublin, 8. August. Das Lubliner Landwirtschaftssyndikat notiert: Neuroggen 37.50, Neuweizen 46.50—48, alter Hafer 38.50. Tendenz abwartend.

Lodz, 8. August. Die Lage am hiesigen Getreidemarkt ist ruhig. Preise loko Verladestation stellen sich wie folgt: Roggen 38—39, alter Weizen 57—58, alter Hafer 43—44, Wintergerste 35—36, Roggenkleie 25—26.

Kattowitz, 8. August. Neuer Exportroggen 44—46, Inlandsroggen 40—42, Exporthafer 45—47, Inlandshafer 21.25—43.25, Exportwintergerste 39—41, Inlandsgerste 38—40, Leinkuchen 43.50—43, Weizenkleie 26.50—28, Roggenkleie 27—29. Tendenz ruhig.

Bromberg, 6 August. Grosshandelspreise loko Bromberg für 100 kg in Złoty: Alter Weizen 52—54, neuer Roggen 35—37, Wintergerste 34—37, alter Hafer 40—41, Roggenkleie 27—28. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Posen, 9. August. (Amtlicher Marktbericht.) Auftrieb: 480 Rinder, 1998 Schweine, 449 Kälber, 330 Schafe, zusammen 3257 Tiere. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten):

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt —.—, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren —.—, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete —.—, mässig genährte junge, gut genährte ältere —.—. Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert —.—, vollfleischige jüngere 154—160, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 136—142. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 172—176, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 154—160, mässig genährte Kühe und Färsen 130—138, schlecht genährte Kühe und Färsen 100—110, schlecht genährtes Jungvieh (Vielfrasse) —.—.

Kälber: beste, gemästete Kälber 204—210, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 195—200, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 186—190, minderwertige Säuger 160—180.

Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 172—180, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 156—160, mässig genährte Hammel und Schafe —.—.

Weideschafe: Mastlämmer —.—, minderwertige Lämmer und Schafe —.

Schweine: Gemästete über 150 Kilogramm Lebendgewicht 310—316, vollfleischige von 120—150 Kilogramm Lebendgewicht 284—288, vollfleischige von 100—120 Kilogramm Lebendgewicht 268—274, vollfleischige von 80 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht 246—254, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogramm Lebendgewicht 230—236, Sauen und späte Kastrate 200—250.

Marktverlauf: belebt. Wegen des Feiertages am Montag, dem 15. August, wird der Markt auf **Mittwoch**, den 17. August 1927, verlegt.

Warschau, 8. August. Am hiesigen Schweinemarkt ist die Tendenz weiterhin schwach. Die Zufuhr betrug heute 534 Stück (darunter 129 Stück aus Rumänien, am Freitag 814 Stück). Der Preis für 1 kg Lebendgewicht beträgt 2.70—3.35, durchschnittlich 3 zł. Die starke Zufuhr aus Rumänien hat eine weitere Steigerung der Inlandsware vorläufig verhindert. Im Schlachthaus geschlachtete Schweine in Hälften werden mit 3.60—3.90 für 1 kg gehandelt. Die Zufuhr geschlachteter Schweine betrug 553 kg. Die Zufuhr am Rinder- und Fleischmarkt ist ungenügend. Sie betrug heute 312 Rinder, 51 Kälber, 198 Viertel Kalbfleisch, 72 Viertel Hammelfleisch und 174 Viertel Rindfleisch. Richtpreise für lebende Rinder durchschnittlich 1.70 bis 1.80. Kälber wurden mit 1.80—2 bei weiter steigender Tendenz verkauft.

Lemberg, 8. August. Preise für 1 kg Lebendgewicht (Notierungen des Schlachthauses): Bullen 1. Sorte 1.60, 2. 1.30, 3. 1.20, Kühe 1. Sorte 1.40—1.70, 2. 1.20—1.35, 3. 0.70—1, Färsen 1. Sorte 1.40—1.50, 2. Sorte 0.60—1, Kälber 1.20—1.60, fleischige Schweine 2.20.

Geflügel.

Wilna, 6. August. Geflügelpreise pro Stück in Złoty: Hühner 3—6, Enten 5—8, geschlachtet 4—6, Gänse 12—15, geschlachtet 10—12, Puten 20—22, geschlachtet 15—17.

Lublin, 5. August. Am Geflügelmarkt Mangel an Zufuhr wegen der Ernte. Die Marktfrauen kaufen in den Dörfern das Geflügel auf und bringen es nach der Stadt, wo sie 20 Prozent mehr verlangen. Tendenz sehr fest.

Fische.

Warschau, 5. August. Kleinverkaufspreise in den Verkaufshallen pro Kilo: Karpfen lebend 5, tot 3.50—4, Schleie lebend 5.50—6, tot 3.50—4, Karauschen tot 4—4.50, Hecht lebend 6, tot 4—4.50, Bleie tot 2.50—3, Lachs 15, Aal 7, Wels in Stücken 4, inländischer Seezander fehlt, russischer Eiszander 5, Flundern und Dorsche fehlen, am Markt der Räucherfische geringe Umsätze. Notiert wurden pro Kilo loko Lager Grosshandlung: Aale 11, Weichsellachs 16—17, Flundern 4, andere Sorten fehlen. — Grössere Zufuhren an Karpfen von neuen Fischfangen. Aale sind trotz Ankündigung nicht im Preise gefallen. Russische Fische waren genügend angeboten.

Eier.

Warschau, 3. August. Am Eiermarkte schwächere Tendenz wegen der grossen Hitze, die es nötig macht, die Ware schnell abzusetzen. Der Preis in Warschau beträgt für eine Kiste (1440 Stück) 205—210 für die erste Sorte und 190 für die zweite Sorte. Der Exportpreis franko Grenze schwankt zwischen 25½ und 26 Dollar. Hauptsächlich wird vorwiegend nach Deutschland exportiert, weil die englischen Preise für polnische Eier 8¾—9 sh. für 100 Stück, d. h. 105—109 sh. die Kiste geringer sind. In London werden jetzt russische Eier erheblich angeboten und trotz schwacher Tenden zum jeden Preis verkauft. Es ist aber mit einer Verbesserung der Tendenz zu rechnen.

Sosnowitz, 4. August. Frische Eier die Kiste (24 Schock) 210—215. Tendenz fest.

Molkereierzeugnisse.

Lemberg, 6. August. Tendenz für Butter behauptet. Das Angebot deckt den Bedarf. Die Sommerfrischen weisen weiterhin grossen Butterbedarf auf. Der Export nach Wilna und Berlin lohnt sich nicht. Für Tafelbutter 6.30—6.40 zł im Grosshandel, 6.60 pro Kilo im Kleinverkauf.

Wilna, 6. August. Preise pro Kilo im Kleinverkauf. Frische Butter 5—5.50, gesalzene Butter 4—4.50, Weichkäse 1.50—1.80. Tendenz ruhig bei genügender Zufuhr.

Krakau, 4. August. Preise für 1 kg: Dessertbutter im Grosshandel 5.80—5.90, Kochbutter 5.40, Vollmilch 0.35, Magermilch 0.25—0.30.

Sosnowice, 4. August. Grosshandelspreise pro Kilo in Złoty: Dessertbutter 1. Sorte 6.60, frische Landbutter, ungesalzen, 1. Sorte 5.40 bis 5.50, Kochbutter, gesalzen 4.80—5, Pflanzenbutter Potokoll 3.50, litauischer Käse 4.20, Weichkäse 1. Landkäse 1.40, Schafkäse 1.20, Eidamer 3.70, Tilsiter 3.60—3.80. Butterbedarf normal. Tendenz für Butter ruhig, im übrigen unverändert.

Warschau, 3. August. Mit Gültigkeit vom 5. d. Mts. wurden folgende Preise für Vollmilch pro Liter festgesetzt: 0.38 zł loko Verladestation, 0.39 zł loko Warschau mit Bahn oder Chausseezufuhr. Der Kleinverkauf in Warschau ist auf 0.4 3zł festgesetzt worden. Sahne 25% 3.20. Die Milchzufuhr nach Warschau hat sich wegen der Feldarbeiten um 50 Prozent verringert, so dass trotz geringeren Bedarfs wegen der Ferien Milchmangel besteht.

Obst.

Posen, 6. August. Die Firma Hartwig Kantorowicz, Posen, notiert für 50 kg: Sauerkirschen 30 zł.

Gemüse.

Warschau, 5. August. Grosshandelspreise für 60 Stück, wenn nicht anders notiert: Rüben in Bündeln 6 zł, für 100 kg 9, Zwiebeln I. Sorte für 50 kg 18—22, grüne Bohnen pro Kilo 36 gr, Blumenkohl 1. Sorte 24—30, 2. Sorte 8—12, Weisskohl für 100 kg 9, in Köpfen 6—8, Welschkraut nach Gewicht 5—6, Dill in Bündeln 10—12, Mohrrüben in Bündeln 8—9, frische Gurken 0.80—1.50, Petersilie in Bündeln 10—12, Porree in Bündeln 8—10, Meerrettich in Bündeln 6, Salat in Köpfen 3—4, Sellerie in Bündeln 10—12, Sauerampfer 16 kg 3, Schnittlauch in Bündeln 6, Spinat 16 kg 12, Kartoffeln vom Wagen für 100 kg 15.50—16, Zahl der Wagen 983.

Flachs.

Lublin, 5. August. Auf dem Flachs- und Hanfmarkt herrscht Mangel an Ware, trotzdem haben die Preise keine Steigerung erfahren. Notiert wurden für 100 kg in Dollar: gekämmter Flachs 39, ungekammt 26, geklopft 30, Hanf gekammt 30. Tendenz behauptet.

Hopfen.

Lemberg, 6. August. Die Lage für alten Hopfen unverändert. Die Vorräte sind fast erschöpft. Wegen der guten Aussichten für die neue Ernte sind die Preise für alten Hopfen behauptet.

Naphtha, Oele und Fette.

Borysław, 6. August. In den letzten Tagen sind im hiesigen Revier am Rohölmarkt keine Kaufabschlüsse getätigt worden. Wegen Bargeldmangels sind Objekte mit einer Produktion von 3—6 Zisternen monatlich mit komplettem Inventar billig zu haben.

Lublin, 5. August. Am Markt der Speisefette geringes Interesse. Notiert wurden pro Kilo: Rapsöl 1.80, Leinöl 2.20 bis 2.30 für 100 kg, Rapskuchen 28, Leinkuchen 70—75, Leinsamen 80—82, schwache Tendenz bei geringem Bedarf.

Bromberg, 4. August. Grosshandelspreise loko Bromberg pro Pfund in Złoty: Bratenfett je 50 Pfund 1.60, Kunstspeisefett 1.40, Margarine Dida je 30 Pfund 1.50, Ilona 1.40, Luzifera (Pflanzenbutter) in Kisten zu je 50 Pfund 1.60, Palmin (Schlinck) in Kisten zu je 30 Pfund 1.70, Speiserapsöl in Fässern zu 180 kg inkl. Fass 2.30.

Sosnowitz, 4. August. Für 100 kg in Złoty: Leinkuchen 44—45, Rapskuchen 35—36. Tendenz unverändert.

Chemikalien.

Warschau, 5. August. Am Markt der Chemikalien normaler Verkehr. Animalische Produkte und Superphosphate erfreuen sich erheblicher Nachfrage. Notiert werden für 100 kg loko Fabrik ohne Verpackung: Aceton 420 zł, reiner Methylalkohol 99 Prozent 250, Handelsbenzol 90 Prozent 105, rein 120, Chlorkalk 20—22, reines Chloroform 700, für die Narkose 1700, reines Phenol 325, Formalin 30 Prozent 220, pharmazeutisches Glycerin 500, technisch 420, Karbid 59—62, Karbolineum 42.50, Knochenleim 240, Creosol 125, Salzsäure ohne Arsen 12, Rohnaphtha gepresst 34.50, präparierter Teer 31, Ameisensäure 150 Goldzloty, Ammoniaksoda 28, kaustisches Soda 66, kalziniertes Glaubersalz, ungemahlen 18, Stearin 250.

Holz.

Lemberg, 6. August. Baukiefer 10—10.50, unbeschnittenes Tischlerholz 16—17 Dollar, in Eiche wurden keine Kaufabschlüsse getätigt. Auf den letzten Versteigerungen in der Lemberger Staatsforstdirektion wurden folgende Preise pro cbm erzielt: Oberförsterei Rachim: Fichte und Tanne 13—28, Oberförsterei Niepolomice: Kiefer 22—34.25—40.50—43, Subrzyca: Fichte und Tanne 15.15—32.50, Oberförsterei Pieczeniżyn: Eiche 80, Schneidemühle Kempa-Rozwadów: Kiefernbohlen 81, Stammbretter in Kiefern 1. Klasse 161 loko Station. Oberförsterei Michota: Fichte und Tanne 30 Prozent über Taxe.

Thorn, 6. August. Auf den letzten Versteigerungen in der hiesigen Staatsforstdirektion wurden in der Oberförsterei Durzlubie für Buche 25.60, für Eiche 52.30—58.50 zł erzielt.

Warschau, 4. August. Brennholz pro Tonne 1. Sorte Kiefer 41, Birkenscheite 39, Erlenscheite 39, Eichenscheite 38.

Posen, 3. August. Auf den letzten Auktionen wurden in der Oberförsterei Ducharzewo pro cbm notiert: Kiefer 1. Kl. 20.30, 4. Kl. 12.80, Kiefernscheite 6 zł pro Raummeter, Kiefernknüppel 4.50 pro Raummeter. Oberförsterei Międzychód: Eiche 3. Kl. 50, Kiefernscheite 6 pro Raummeter, Kiefernknüppel 4.45. Oberförsterei Bolewice: Kiefer 3. Kl. 27.30, 4. Kl. 19.30, Buche 3. Kl. 37, 2. Kl. 34 (krank), Kiefernscheite 10.70 pro Raummeter, Knüppel 6.75. Oberförsterei Leszno: gesunde Kiefer 2.—4. Kl. 37 bis 46, Brennholzscheite 12.50 pro Raummeter, Knüppel 8,15.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 6. August. Borkowski notiert folgende Preise loko Lager in Złoty pro Kilo: Bancazinn 14.80, Aluminium 5.10, Blei 1.40, Zinkblech 1.70, verzinktes Blech 1.20, Eisen-Dachblech 0.99, Eisen 0.47, Hufnagel 31 die Kiste, Zement 20.50 das Fass, feuerfeste Ziegel 0.22 das Stück, Karbid 68 für 100 kg, oberschlesische Grob- und Würfelkohle 44 die Tonne.

Das Handelshaus A. Gepner notiert folgende Richtpreise in Złoty pro Kilo: Bancazinn in Blocks 15, Huttenblei 1.35, Zink 1.50, Zinkblech Grundpreis 1.66, Antimon 3.25, Hüttenaluminium 5.25, Kupferblech Grundpreis 4.41, Messingblech Grundpreis 3.70—4.20.

Der Verband der oberschlesischen Zinkhütten notiert den Grundpreis für Zinkblech pro Meter-Tonne franko Waggon Hütte: Bei Bestellungen über 30 t 33 Pfund Sterling 15 sh. 6 Pence, bis zu 30 t 34 Pfund Sterling 5 sh. 6 Pence.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Juli-August-Not. 28. 7.	1. 8.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Streckenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
,, ..	Lond.[2]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß.Preis, RM je Liter	0.30	0.30
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1035.—	980.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	73.—	73.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	35.-—38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.75	9.75
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.)RMf1kgN(Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.10.0	16.10.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.68 0.70	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl............	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg............	4.25—5.00	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	272/6	272/6
Soda ...	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl...	5.18.6	5.18.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	54.00	53.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	435.—	435.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	20.30	19.80
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	18.90	18.25
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.07	10.09
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis djelb	19.60	18.85 [6])
Baum-	Stuttg	88cmCret.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,569-0,59	[illegible]
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	8.05—8.30	[illegible]
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds6¼lb	9/2—9/5	[illegible]
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RM j.kg	10.25	10.25
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	13.30	—
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	34.15.0	35.0.0
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	28.10.0	28.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,Manila Grade J,j.t	44.0.0	43.10.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	108.0.0	—
Seide ..	Lyon	Italien' Grège extra 13/15 fr. je kg	320.—	325.—
Seide ..	Mail. .	Greges exquis 13/15	228—220	235—230
K'stseide	Lyon	I. Qual. 50 deniers. in fr	119.—	119.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	18.0.-50.0.	18.0.-50.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	82.50	82.50
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.00	12.10
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.05	11.875
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	37.25	37.00
,,	N. Y.	Cts je lb	13.20	13.15
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.55	12.55
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.125	8.125
Butter .	Hbg.	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	1.53	—
,,	Koph.	In kr je kg	2.66	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	283.00	281.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	12.00	12.15
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	151.50	150.75
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	138.87	137.12
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je 100kg br.abMühle	34.50	34.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	184.—	183.50
,,	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	6.70	6.80
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	102.37	105.62
Hafer..	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	256.—	262.—
Hafer..	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	43.00	47.12
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	263.—	259.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	106.75	91.50
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	255.-260.-	250—260
Braugst.	Halle	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM 1000 kg	250—260	250—260
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	[illegible]	7¾—1/2¾
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	6.40	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	8/—12¼
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ..	[illegible]	2/5—5/2
Schaffl. .	Lond.	Madras fine medium to good sj.lb.	[illegible]	2/5—5/7
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	1/5-2/0	1/5—2/0
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/17	—/17
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets djelb	3.1750	3.162½
,,	Lond.	First crepe s je lb.............	1/4 15/16	1/5
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	1/3¾	1/3¾
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	34.87	35.12

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Juli-August-Not. 28. 7.	1. 8.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM50 je kg	62.37½	63.25
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.31	14.25
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	39.38	39.38
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	—
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	67/—	71/—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	64/—	62/—[6])
Zucker. .	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RMje50kg.	33.—	27.87½
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	17/6	17/5¼
Zucker .	Lond.	Granulated 1s je cwt	30/6	30/9[6])
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.73	2.68
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/3	15/3
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	15 3/8	15 1/8
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je jlb	2/3	2/3
Vanille	Hbg.	Good to fin s je lb	13/—14/6 -	13/- —14,6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle .	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/9	—
Kohle .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	[illegible]	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.15	16.15
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	[illegible]
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	39.—40.—	39.—40.—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	32.—35.—	32.—35.—
Gasöl ..	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	10.—	10.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.3.0	21.3.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	70/—	70/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	124.—	125.—
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	61.—	62.25[6])
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	48.62½	49.25
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	24.12	24.32[6])
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	58.75	59.25
Zink....	Lond.	Stl. je t	29.25	29.21[6])
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	583.50	591.50
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	289.12½	298.12½[6])
Weißbl.	Lond.	s je box	18/4½-18/7	—
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber .	Lond.	Standard d je unze	25.86	25.86[6])
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze..............	56.25	56.50
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	277/6	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	New Zealand Jonath.box je 1b.	17/0-20/0	17/0-20/0
Äpf.,get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	[illegible]	[illegible]
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	25.10.0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/—	23/—
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	28/-—30/—	28/-—30/—
Pflaumg.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	46/—	46/—
Orangen	Lond.	Span. s je box 200/240	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	50.—75.—	50.—75.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	11.75	11.35
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	42/6—43/-	42/6—43/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	165/—	165/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapskuchen	Berl.	RM je 100 kg	295—300	285-295
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.12.6	20.12.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.2.6	11.1.3
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.2.6	11.2.6
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	19.7.6	19.8.9
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.85	9.80
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	72.75	72.75
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	75.—	75.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	31.10.0	31.10.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	78.—	78.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.0.0	31.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	86.—	86.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	41.0-44.0	41.0-44.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t..............	27.17.6	27.17.6
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.05—3.45	2.05—3.45
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	70[4])	70[4])
Ziga-	Brem.	Bulgar.Basmas hfl je kg	1.55—2.30	1.55—2.30
retten-	Hbg.	Griech'l.Baschibaglie Volo hfl je kg	0.90—1.30	0.90—1.30
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.20—1.35	1.20—1.35
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

[1]) Ernte 1927 cif. Spt.-Okt. [2]) Schnell trockn 10/— je t extra. [3]) Bei 20-22 Fadensl. 10 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) Senembah Mij / S. B. / B. B. S. S. [5]) Alte Ernten. [6]) Not. v. 2. 8.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Wirtschaftslage des deutschen Handwerks.

Die anhaltende Besserung der wirtschaftlichen Gesamtlage bewirkte, wie der Reichsverband des deutschen Handwerks mitteilt, mit der Zeit auch im Handwerk eine erfreuliche Aufwärtsbewegung. Sie wirkt sich vorläufig noch nicht in vollem Umfange aus, da der jeweilige Beschäftigungsgrad im Handwerk mehr als bei anderen Berufen von der Kaufkraft der breiten Masse der Konsumenten abhängig ist. Die Lage des Handwerks stand weitgehend unter dem Einfluss der überwiegend noch fortdauernden günstigen Beschäftigung im Baugewerbe, jedoch machen sich verschiedentlich Anzeichen eines bevorstehenden Umschwungs bemerkbar. Ungünstig wirkt auf eine Reihe von Handwerkern, wie beispielsweise auf das Malerhandwerk die unbeständige Witterung, durch die vielfach Aussenarbeiten wesentlich erschwert wurden. Für einen grossen Teil des Handwerks war die Berichtszeit gekennzeichnet durch den Höhepunkt der mit Beginn der Juli-Ferien einsetzenden Reisezeit. Aus diesem Grunde hatte das Sattlerhandwerk durch den Verkauf von Koffern etc. eine Besserung des Absatzes zu verzeichnen, während das Herren- und Damenschneider-Handwerk, das Fleischerhandwerk, das Photographen-Handwerk etc. über Auftragsmangel Klage führte.

Auf dem Lande und in den kleinen Städten ist die Lage des Handwerks nicht einheitlich zu beurteilen. Eine Anzahl Kammern bezeichnet die Verhältnisse hier fast durchweg als günstiger und stabiler als in den Grossstädten, andere dagegen berichten, dass das Landhandwerk noch keine Belebung im Auftragsbestand zu verzeichnen hatte und seine Lage sehr gedrückt sei. Man hofft, durch örtliche Ausstellungen den Absatz zu heben.

Die Preisgestaltung für geleistete Arbeiten und Lieferungen lässt noch immer sehr zu wünschen übrig; besonders bei den Submissionen hat das Handwerk unter starker Preisdrückerei zu leiden. Im Gegensatz hierzu steht die steigende Tendenz fast aller Unkosten, die der Handwerker bei seiner Produktion zu tragen hat, ohne sie auf die Kundschaft abwälzen zu können. Die Preise zahlreicher Rohstoffe und Materialien, wie Baumaterialien, Holz, Leder etc. ziehen zum Teil erheblich an. Auch die Löhne sind teilweise im Steigen begriffen. Nimmt man weiter die Erhöhung der Mieten seit dem 1. April, die am 1. August eingetretene Erhöhung der Postgebühren, sowie die erneute Verknappung des Geldmarktes hinzu, so ergibt sich hieraus, dass die allgemeine Wirtschaftslage des Handwerks längst nicht so günstig ist, wie man seinem Auftragsbestand nach annehmen konnte. Auch die starke Verminderung der Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Besserung der Einkommensverhältnisse hat den Geldeingang bei den Handwerkern nicht in dem wünschenswerten Masse gefördert. Dieses ist um so bedauerlicher, als für den einzelnen erhöhtes Betriebskapital erforderlich ist. Die Schwarzarbeit hat in der Berichtszeit eher zugenommen als nachgelassen. Neben Arbeitslosen, die dem Handwerk zahlreiche Aufträge wegnehmen, sind es in steigendem Masse Arbeiter, die nach Beendigung ihrer täglichen Arbeitszeit durch Ausführung privater Arbeiten ihren Erwerb zu vergrössern suchen. Diese Entwicklung bedeutet für das Handwerk eine nicht zu unterschätzende Gefahr, umsomehr als eine gesetzliche Handhabe nicht zur Verfügung steht, durch die es möglich ist, dem Treiben der Schwarzarbeiter und Pfuscher erfolgreich entgegenzutreten. Es wird daher vom Handwerk mit allen Mitteln angestrebt, dass in das Arbeitszeitgesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, durch die auch den Arbeitnehmern die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit verboten wird.

Auf dem Arbeitsmarkt herrschte überwiegend weiterhin Ueberangebot an Arbeitskräften. Die Nachfrage nach erstklassigen Facharbeitern ist in fast allen Berufszweigen des Handwerks gestiegen.

Die Technik im Backgewerbe.

Das Backgewerbe ist eines der ältesten Gewerbe. Seine Arbeitsmethoden, die Herstellungs- und Verarbeitungsweisen haben im Laufe einer Jahrtausende alten Geschichte feste Formen angenommen. Noch bis vor 60 Jahren unterscheidet sich die Arbeitsweise nicht wesentlich von derjenigen vor etwa 2000 Jahren: Alle Arbeit geschieht von Hand: Mehlsieben und -mischen, Anrühren, Teigkneten und Teigteilen. Das Backen ist über die periodische Arbeitsweise nicht hinausgekommen.

Mit der Entwicklung des maschinentechnischen Zeitalters setzt urplötzlich eine gänzlich neue Aera ein. Die ruhige, der uralten Tradition folgende, fast schon stillstehende Entwicklung erhält einen ruckartigen Stoss; sie gerät durch die vielen Impulse des neu hereinbrechenden wirtschaftstechnischen Zeitalters in ein derartig flottes Tempo hinein, wie es beispiellos ist seit Menschengedenken.

Im zähen Kampf erobert sich die Maschine Schritt für Schritt das Gebiet, das seit Jahrtausenden stets der emsigen menschlichen Hand vorbehalten war. Dieser nur einige Jahrzehnte währende Kampf ist von der Warte der Menschheitsgeschichte betrachtet ein einfach noch nie dagewesener Siegeslauf der Technik im Backgewerbe.

Etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzt es ein. Die Teigteilmaschine ist da. Die frühere mühselige Arbeit des Teilens und genauen Abwiegens erledigt bedeutend kürzer und im Durchschnitt genauer die Maschine. All die vielen und scharfen Kontrollen der ehemaligen Zünfte, der Stadtpolizei, der gewerblichen Aufsichtsbehörde wegen richtig ausgewogener Backware verlieren hinfort erheblich an Bedeutung.

Die Teigknetmaschine folgt. Sie muss die Kinderkrankheiten durchmachen. Aber bis heute hat sie sich fast schon zu einem Standardtyp entwickelt, so muss man nahezu von einer abgeschlossenen Entwicklung dieses Maschinentyps sprechen kann. Von Jahr zu Jahr, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt kommen neue Maschinen. Die Technik ruht nicht, sie will das Gewerbe vollständig erobern. Die ursprüngliche Bedeutung des Handwerks verblasst immer mehr. Es tritt im Zusammenhang hiermit eine stetige Begriffsverschiebung ein. Das Handwerk ist nicht mehr dasjenige des Mittelalters.

Auch vor der Feinbäckerei und Konditorei steht die Technik nicht still. All die vielen Ausführungsarten von Gebäckformmaschinen, Spekulatius-, Wickel-, Hörnchenrollmaschine wollen sich ihren Platz erobern. Die Rührmaschinen, die Anschlagmaschinen, die Wirkmaschinen, die Mehlsieb- und Mischmaschinen, die Sackausklopfmaschinen, die Reibmaschinen, die Obstschäl- und Entkernmaschinen, die Kältemaschinen, die Geschirrspülmaschinen und viele andere wollen hierbei nicht fehlen. Das Automobil verdrängt den Brotwagen. Der Damm ist gebrochen. Wer wollte das rastlos rollende Rad der Entwicklung aufhalten? Ein Zurück wäre Wahnsinn. Das maschinentechnische Zeitalter geht über jeden rücksichtslos hinweg, der nicht mit der Technik geht. Alles wird in diesen Bannkreis gezwungen.

Diese unerhörte beispiellose Entwicklung wurde bedingt durch eine stets verbesserte Technik des Kraftantriebes. Ja diese verlieh erst der eigentlichen Bäckereimaschinentechnik den rechten Schwung. Die menschliche Hand als Kraftquelle oder die tierische Kraft, im alten Göpel wirkend, wird in schneller Folge ersetzt durch den Heissluftmotor, den Gasmotor, um schliesslich im Elektromotor den idealen Kraftantrieb zu finden, der in jeder Lage leistungs- und vor allem anpassungsfähig ist.

Anfänglich bestimmt die Kraftmaschine durch die Energieübertragung der Transmission den Standort der Arbeitsmaschine. Die fortschreitende Technik des Kraftantriebes macht die Arbeitsmaschine beweglicher. Der eingebaute Motor, dessen Antriebswelle möglichst eng mit der Arbeitswelle verbunden ist, und der auch die grösste stossartige Beanspruchung aushält, ist das erstrebenswerte Ziel. Jetzt erst, wo Kraft- und Arbeitsmaschine eine in sich geschlossene Einheit darstellen, hört die Ortsgebundenheit auf, die Maschine kann in der Werkstatt dorthin wandern, wo sie im Laufe des Arbeitsganges ihren betriebstechnisch organischen Standort hat.

Ein „Halt" in der technischen Entwicklung gibt es nicht. Der nicht rastende menschliche Geist ersinnt Neues. Aenderungen und Verbesserungen, Vervollkommnungen und Neuerungen überstürzen sich fast.

Zur Verwertung der Galle.

Die Ansicht, dass die Galle stark faulnishemmende Eigenschaften besasse, hat sich als irrig erwiesen, ebenso die, dass die Galle ein wichtiger Faktor bei der Regulierung der Darmfaulnis sei. Versuche mit Gallenfistelhunden und Beobachtungen am Menschen mit Verschluss des Gallenganges haben gezeigt, dass hierdurch keineswegs eine abnorme Steigerung der Darmfaulnis veranlasst wird. Ferner hemmt die Galle die Dünndarmperistaltik, wahrend die Dickdarmperistaltik beschleunigt wird.

Die wirkliche Funktion, welche die Galle zu erfüllen hat, ist vielmehr die der teilweisen Verseifung. Die Galle hat auf die Fettverdauung einen grossen Einfluss. Sie besitzt zwar nicht die Fahigkeit, Fettsauren zu lösen, sondern diese verbinden sich zum Teil mit dem Alkali der Galle zu Seifen und dienen als solche wieder als Lösungsmittel für freie Fettsauren. Das Fett, welches wir dem Korper in irgendeiner Form zuführen, kann in dieser Form vom Körper nicht verwertet werden. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Fett in solcher Form, sei es als Schmalz, Butter u. dgl., in Wasser nicht löslich ist. Die Behandlung eines solchen Fettes mit bestimmten chemischen Substanzen, wie Alkalien, ermoglicht es, dasselbe in einem im Wasser losliche Form überzuführen. Dieser Vorgang wird allgemein als „Verseifung" bezeichnet. Diese Wirkung der Alkalien, von welcher man im grossen bei der Seifenfabrikation ausgiebig Gebrauch macht, erfüllt im menschlichen Körper die Galle. Das Fett wird durch die Einwirkung der Galle im Darme in einen flüssigen Brei verwandelt und in so feine Teilchen zerteilt, dass diese Emulsion, ahnlich der Milch, von den Gefassen der Darmwand leicht aufgesogen werden kann, um so für den Aufbau des Körpers verwertet zu werden.

Eine Trennung des bei der Trocknung des Gallensaftes verwendeten Alkohols vom Wasser zwecks Rückgewinnung des ersteren ist wohl nur durch Destillation moglich. Nachdem der Siedepunkt des Wassers bei 100 Grad Celsius, der des Alkohols (Aethylalkohol) bei 78,4 Grad Celsius liegt, wird das Alkohol-Wassergemisch im Destillierapparat zum Beispiel bei gewöhnlichem Druck auf etwa 79 Grad Celsius erhitzt; der Alkohol wird abdestillieren und der grosste Teil des Wassers in der Destillierblase zuruckbleiben, allerdings wird dieser zurückgewonnene Alkohol nicht vollstandig wasserfrei sein; um dies zu erreichen, müssten dann noch andere chemische Hilfsmittel verwendet werden.

Was die Verwertung der Galle anlangt, ware noch zu bemerken, dass die reinigende Wirkung hauptsachlich auf die verseifende Eigenschaft derselben zurückzufuhren ist. Eine Verwendung der Galle in der Medizin ist heute wohl nicht mehr zu verzeichnen und dürfte der Vergangenheit angehören.

Handwerkliche Holzpflege!

Nach der bereits mitgeteilten kritischen Zuschrift zu obigem Artikel (vergl. Nr. 9 und Nr. 11) erhielten wir auch folgende zustimmende Aeusserung:

Der Aufsatz unter obigem Titel in Heft 5 hat mich lebhaft interessiert. Denn auch ich bin einer, der mit dem Sperrholz nicht zufrieden ist. Greife da ein Beispiel aus meiner Praxis hervor. Mir war ein sogenannter Brandschrank in Auftrag gegeben worden. Dieses übrigens sehr praktische Möbelstück, das eigentlich nur wenig angefertigt wird, besteht aus drei aufeinanderstehenden abnehmbaren Kasten, ahnlich wie Truhen. In der Breite und Tiefe verjüngen sich die Kasten, d. h. angenommen der untere Kasten hat eine Lange von 150 cm, Hohe 60 cm, Tiefe 55 cm, der zweite eine Lange von 150 cm, Hohe 50 cm und Tiefe 40 cm. Der dritte und obere nimmt im gleichen Verhaltnis an Massen ab. Um nun zum eigentlichen Zweck meiner Ausführung zu kommen, wurden also von der Kundschaft glatte Türen zu diesem Mobelstück verlangt.

Ich wollte ganz sicher vor etwaiger spateren Reklamation seitens der Kundschaft sein und bestellte von einer Firma Sperrholz. Dieses war 3 cm stark. Als Blindholz konnte ich Fichtenholz in Stabchenverleimung feststellen in Starke von 20 mm. Quer darüber war mit Gabun abgesperrt, je 5 mm stark. An der Konstruktion selbst ware meines Erachtens nichts zum Aussetzen gewesen. Bloss eines frappierte mich. Namlich beim Darüberstreichen mit der Hand nahm ich verschiedene Unebenheiten wahr. Ich zahnte das Holz dann sorgfaltig ab und furnierte dann auf beiden Seiten mit dem Blindholz parallel.

Glaubte auch in der Trocknung und Lagerung nach dem Furnieren alles getan zu haben, um auf gute Arbeit hoffen zu dürfen und dennoch hatte ich Misserfolg. Kurze Zeit nach der Lieferung liess mich die Kundschaft zu sich rufen und peinlichste Ueberraschung stand mir bevor. Keine von den sechs Türen schloss mehr. Alle hatten sich nach der Aussenseite hin hohl gezogen. Der Raum war wohl gut geheizt, aber es muss doch an das Sperrholz soviel Anforderung gestellt werden können, um jede Temperatur auszuhalten. Hatte meine liebe Not, um den Schrank wieder gebrauchsfahig zu machen. Die Türen konnte ich natürlich nicht mehr gerade machen, musste mir auf andere Weise helfen.

Man sieht, dass es eben noch nichts Vollkommenes in dieser Hinsicht gibt.

Um nochmals auf den Aufsatz von Herrn Architekt Stahl zu kommen. Er schreibt, dass in seinem Besitz ein Biedermeierschrank ist, an die hundert Jahre alt. Das Oberteil hat zwei Türen in Grosse von 100×70 cm in einer Flache, also ohne Friesen mit Füllung. Trotzdem die Türen nur aussen furniert sind und nur 15 mm stark sind, dieselben doch vorzüglich stehen.

Ja, es stimmt, auch ich habe schon Schreibsekretare bewundert, deren herunterklappbare Türen, welche ziemliche Dimensionen aufwiesen, auch nur einseitig furniert waren und trotzdem eine tadellose Flache bildeten. Woran liegt das? Man getraut sich heute absolut nichts mehr herzustellen mit einseitiger Furnierung. Es ist ja recht, dass unsere ehrbaren Vorfahren das Holz viel sorgsamer pflegten, d. h. es viel langer stapelten, als es in unserer schnellebigen Zeit moglich ist, denn die wirtschaftlichen Verhaltnisse bringen es mit sich, dass man kein mehrere Jahre altes Holzlager unterhalten kann.

Aber liegt wirklich der Fehler bloss an dem? Haben unsere alten Meister nicht doch verschiedene Kniffe in bezug auf Behandlung des Holzes gekannt? Es ware ein interessantes Thema, wenn Leser aus Kollegenkreisen sich zur Diskussion melden wurden.

Das neue Kohlensaure-Schnee-Löschverfahren.

Mit dem Gedanken, die reine Kohlensäure auch für Löschzwecke zu verwenden, befassen sich die Feuerlöschtechniker schon seit langer Zeit. Dahinzielende Versuche hatten bisher aber nur geringe Erfolge, denn man musste der Kohlensäure zwecks mechanischer Bindung erst ein trockenes Pulver (Infusorienerde) zusetzen, um auch Brande im Freien wirksam bekämpfen zu können. Diese Löschmethode ist mit dem bekannten, auch bereits besprochenen Total-Löscher zur höchsten Vollkommenheit gebracht worden.

Ein neues Löschsystem nun, bei dem ausschliesslich nur reine Kohlensäure benutzt wird, und das auch bei ungunstigsten Verhältnissen in bezug auf Frischluftzufuhr das Löschen von Flüssigkeitsbranden auch im Freien ermoglicht (Tankbrände, Vergaserbrände usw.), ist neuerdings durch Schaffung eines besonderen Verfahrens und dazu geeigneter Apparaturen zum erfolgreichen Abschluss gebracht worden. Es handelt sich um die Erzeugung von CO_2-Schnee in stationaren, fahrbaren und Hand-Löschapparaten.

Das Wesen dieses neuen Verfahrens besteht darin, dass die Kohlensaure in Form von Schnee auf den Brandherd geschleudert wird und durch die grosse Verdunstungskalte desselben (— 79 Grad Celsius) die Temperaturen brennender Flüssigkeiten in so erheblichem Masse herabgesetzt werden, dass das Feuer schlagartig erstickt. Die Verdunstung des Schnees verhindert ausserdem auch ein Wiederaufflammen des Brandobjektes, da das entwickelte Kohlensauregas den Löschprozess auch in dieser Richtung hin wirksam unterstützt.

Das CO_2-Schnee-Löschverfahren stellt einen wesentlichen Fortschritt in der Löschtechnik dar und ist geeignet, im Feuerlöschwesen mit bestem Erfolge Anwendung zu finden. Die Verdampfung des Schnees erfolgt namlich ohne jeden Rückstand, so dass die gelöschte Flussigkeit in keiner Weise in bezug auf ihre Reinheit und ihre chemische Zusammensetzung beeinflusst wird. Aus diesem Grunde eignet sich das neue Verfahren auch für Betriebe der

Elektro-Industrie, für den Feuerschutz von Motoren, Oelschaltern, Kabelleitungen und sehr empfindliche Apparate der automatischen Fernsprechämter, Klappenschränke usw.

Die Prüfung der Schnee-Handlöscher auf Nichtleitfähigkeit von elektrischem Strom wurde von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Charlottenburg an einem Löscher Polar-Total am 18. 5. 26 vorgenommen und zeigte sich dabei, dass die Ueberschlagsspannung beim Anspritzen von Stützisolatoren nicht nur nicht herabgesetzt, sondern sogar etwas heraufgesetzt wurde. Hierin liegt der unmittelbare Beweis für die gänzliche Nichtleitfähigkeit des Kohlensäure-Schnees.

Der Handapparat besteht aus einer, mit 4 kg flüssiger Kohlensäure gefüllten, staatlich geprüften Druckgasflasche, dem Schnee-Erzeuger und einem Ausstossrohr für den Kohlensäure-Schnee. Durch Einschlagen des Schlagstiftes am Ventil der Kohlensäureflasche wird die flüssige Kohlensäure in einer besonderen Vorrichtung in Schnee verwandelt und in das Ausstossrohr übergeführt, aus dem der Schnee, an der am Flaschenfusse gelagerten Ausstossöffnung unter Druck herausströmt und auf den Brandherd geschleudert wird.

Die Anwendung des CO_2-Schnee-Verfahrens ist unabhängig von jeder Wasserzufuhr und bedarf vor allen Dingen auch keines Zusatzes von besonderen Treibmitteln oder Chemikalien. Dadurch wird die Betriebssicherheit der Apparate durch Witterungsunterschiede nicht beeinflusst; auch entstehen bei der Anwendung desselben keine gesundheitsschädlichen Zersetzungsprodukte. Das Verfahren wurde erstmalig in grösserem Umfange im Rahmen der Tagung des Reichsvereins deutscher Feuerwehr-Ingenieure von der Total G. m. b. H., Charlottenburg, am 14. und 18. Juni 1926 in Köln und Saarbrücken an umfangreichen Objekten mit gutem Erfolge vorgeführt. Hierbei zeigte es sich, dass der Handfeuerlöscher Polar-Total in 10—20 Sekunden brennendes Benzol, Spiritus, Schwefeläther und Karbid glatt löschte. Dann wurde mit dem fahrbaren Löschgerät ein brennender Benzolbehälter von 6 qm Fläche ebenfalls in auffallend kurzer Zeit — etwa 25 Sekunden — unter Entwicklung eines grossen Ueberschusses von Schnee und Kohlensäurenebel gelöscht.

Im Anschluss daran erfolgte die Vorführung des selbsttätigen Ablöschens eines Oelschalterbrandes, bei dem etwa 250 kg Oel zum Ueberkochen und Auslaufen gebracht wurden. Trotz der durch lange Branddauer herbeigeführten sehr starken Erhitzung der Wände des Oelbehälters und der im Innern des Behälters gelagerten starken Eisenschienen, trat der Löscherfolg auch hier in etwa 30 Sekunden ein.

Schliesslich wurde ein grosser Tank von 12 m Durchmesser, mit reinem Benzin und Schweröl gefüllt, in Brand gesetzt. Das automatische Ablöschen dieses, mit einer stationären Löschanlage ausgerüsteten Tanks zeigte bereits nach der verblüffend kurzen Zeit von 20 Sekunden die sichere und schlagartige Löschwirkung des neuen Löschmittels auch bei grossen Tankanlagen.

Neue Schrauben-Bezeichnungen.

Der Normenausschuss der deutschen Industrie verfolgt bekanntlich das Bestreben, Masse, Teile usw. zu vereinheitlichen, bzw. allgemeinverständliche Benennungen zu schaffen, um einmal die Ersatzteilbeschaffung zu vereinheitlichen und dann die Vielheit in Bezeichnungen und Abmessungen, soweit dies irgend möglich ist, zu beseitigen. Ein sehr dankbares Feld hat man in dieser Beziehung bei den Schrauben aller Art gefunden, wo einzelne Abmessungen überhaupt verschwunden sind oder andere aufgetaucht sind, deren genaue Kenntnis noch nicht allgemein ist. Nachstehend folgt eine Uebersicht über diejenigen Schrauben, die von dieser Vereinheitlichungsarbeit des Normenausschusses berührt worden sind mit den alten und neuen Bezeichnungen, um Verwechslungen vorzubeugen und Zweifel zu beheben, die sich bei der Anwendung der neuen Bezeichnung ergeben könnten. Es werden durch den Normenausschuss bezeichnet:

Maschinenschrauben mit sechskantigem Kopf und Mutter als:
  rohe Sechskantschrauben mit Mutter;
Bauschrauben mit vierkantigem Kopf und sechskantiger Mutter als:
  rohe Vierkantschrauben mit Mutter:
Stellschrauben mit sechskantigem Kopf als:
  rohe Sechskantschrauben, Gewinde bis Kopf;
Schlossschrauben mit vierkantigem Ansatz und vierkantiger Mutter
  als: Flachrundschrauben mit Vierkantmutter;
Radschrauben mit vierkantiger Mutter als:
  rohe Kegelsenkschrauben mit Mutter;
Eisenversenkschrauben mit Nase und vierkantiger Mutter (Pflugschrauben) als:
  rohe Senkschrauben mit Mutter zum Einlassen in Metall;
Holzversenkschrauben mit Vierkant und vierkantiger Mutter (Pflugschrauben mit Vierkant) als:
  Senkvierkantschrauben mit Mutter zum Einlassen in Holz;
Holzschrauben mit vierkantigem Kopf (Schlüsselschrauben) als:
  Vierkantholzschrauben;
Sechs- oder Vierkantmuttern als:
  rohe Sechs- oder Vierkantmuttern.

Verschiedentlich wird zu diesen neuen Bezeichnungen noch die Bezeichnung DIN zugesetzt, zum Zeichen dessen, dass es sich um Normalabmessungen nach den Vereinbarungen des Normenausschusses der Deutschen Industrie handelt. Es dürfte sich empfehlen, sich diese neuen Bezeichnungen, die im Handel üblich sind oder üblich werden, zu eigen zu machen, um Missverständnissen aus dem Wege zu gehen und etwas Falsches zu bestellen oder zu erhalten.

Das Anlassen geharteter Gegenstände im Bleibad.

Ein für diese Zwecke geeignetes Bleibad besteht aus 92 Teilen reinem Weichblei und 8 Teilen englischem Zinn auf 300 Grad Celsius erhitzt. Die Gegenstände, wie Bohrer, Meissel u. dergl. ähnliche Werkzeuge, werden in richtiger Temperatur erhitzt, abgekühlt und in dem Bleibad von 300 Grad so lange gelassen, bis sie die Wärme des Bades angenommen haben und eine hellblaue Farbung zeigen.

Einen guten Schutzanstrich,

der sehr hohe Hitzegrade aushält, dabei auch widerstandsfähig gegen Säuren und Alkalien ist, stellt man sich auf billige Weise wie folgt her: 2 Teile Borax, 10 Teile Zinnoxyd und 20 Teile feingepulverter Braunstein werden mit soviel Wasserglas angerührt, bis eine dickflüssige Masse entsteht, die sofort aufzutragen ist. Nach zwei Tagen wird dieser Anstrich wiederholt. Er trocknet etwas langsam, haftet dann aber sehr fest und verträgt so hohe Hitzegrade, wie sie bei Herden und dergleichen ähnlichen Gegenständen, Ofenröhren usw. niemals vorkommen werden.

Das Lehrlingswesen in den Vereinigten Staaten.

Das Grundsätzliche der Lehrlingsausbildung in den Vereinigten Staaten ist das Zusammenarbeiten von Betrieb und Schule. Nachdem der zukünftige Lehrling bis zum 14. Lebensjahr die Schule besucht hat, tritt er in die Lehre ein, die eine Anzahl Arbeitsstunden im Betrieb und Pflichtschulstunden umfasst. Entweder erfolgt der Berufsunterricht in einer eigenen Schule des Werks oder in einer von mehreren Werken unterhaltenen Schule. Eine andere Art der Ausbildungseinteilung besteht darin, die Lehrlinge in zwei Gruppen einzuteilen, die dann abwechselnd eine Woche Werkstattätigkeit und eine Woche Unterricht haben. Die Lehrer werden in der Regel vom Staat gestellt, der auch den Ausbildungsgang beaufsichtigt. Die Unterrichtsfächer beziehen sich auf Mathematik, Metallurgie, Zeichnen, Englisch und vor allem auf das vom Lehrling gewählte Sonderfach. Ausser diesen Lehrgängen finden noch allgemein verständliche Vorträge sozialen und sittlich-erzieherischen Inhalts statt. Die Lehrlinge werden nach einem steigenden Tarif bezahlt, der je nach Eifer, Leistung und Verdienst günstig oder nachteilig geändert wird. In der Hauptsache sucht man dem Lehrling die Erkenntnis einzuimpfen, dass er ein Mensch mit Verantwortungen und Pflichten werden soll. Zeigt er eine gute Veranlagung, so kann die Ausbildung so weit getrieben werden, dass sie es ihm gestatten wird, in Zukunft bis zu den höchsten Stellen hinaufzurücken.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Devisen im Juli 1927.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw. Frank		Danz. Guld.		Oesterr. Sch.		Tsch. Krone		Gold-[illegible]	
	1) Warsch	2) Neuyork	1) [illegible]	3) London	1) Warsch.	2) Berlin	1) [illegible]	2) Zürich	1) Warsch.	2) Danzig	1) Warsch.	2) [illegible]	1) Warsch	2) Prag	4)	
1.	8.93	8.85	43.44	43.50	212.01	212.09	172.15	172.41	173.31	173.39	125.875	126.18	26 50	26.53	1.7230	1.
4.	8.93	8.85	43.44	43.50	212.01	212.09	172.175	172.41	173.34	173.12	125.82	—	26.50	26.40	1.7230	4.
5.	8.93	8.85	43.44	43.50	212.04	212.09	172 21	172 41	173.24	173.09	125.84	—	26 50	—	1.7230	5.
6.	8.93	[illegible]	43.44	43.50	212 11	211.98	172.20	172.41	173.17	173.37	125.88	126.30	26.50	—	1.7230	6.
7.	8.93	8.85	43.43	43.50	211.99	212.27	172.20	172.41	173.12	173.16	125.86	—	26.50	26.54	1.7230	7.
8.	8.93	8.85	43.43	43.50	211.99	212.20	172.175	172.41	173.24	173.28	125.87	—	26.50	26.53	1.7230	8.
11.	8.93	8.85	43.43	43.50	212.07	212.00	172.15	172.41	173 22	173.52	125.85	—	26.50	26.53	1.7230	11.
12.	8.93	8.89	43.43	43.50	212.42	212.45	172 20	172.41	173.25	173.39		—	26 50	26.53	1.7230	12.
13.	8.93	8.89	43.43	43.50	212.32	212.45	172.15	172.41	173.36	173.39	125.90	—	26.50	26.53	1.7230	13.
14.	8.93	8.93	43.43	43.50	212.37	212.65	172.15	172.41	173.30	173.33	125.95	—	26.50	26.53	1.7230	14.
15.	8.93	8.85	43.43	43.50	—	212.31	172.15	172.41	—	173 09	126.00	—	26.50	26.53	1.7230	15.
18.	8.93	8.93	43.43	43.50	212.40	212.99	172 15	172.41	—	173.16	125.75	—	26.50	26.53	1.7230	18.
19.	8.93	8.93	43.43	43.50	212.81	212.88	172.18	172.41	173.23	173.31	125.80	—	26.50	26.53	1.7230	19.
20.	8.93	8.93	43.43	43.50	212.61	212.65	172.20	172.41	173.17	173.37	125.90	126 36	26 50	26.53	1.7230	20.
21.	8.93	8.93	43.43	43.50	212.54	212.65	172.22	172.41	173.17	173.37		126.28	26 50	26.60	1.7230	21.
22.	8.93	8.93	43.43	43.50	212.63	212.77	172.25	172 41	173.17	173.31	125.95	126.18	26.51	26.54	1.7230	22.
25.	8.93	8.93	43.42	43.50	212.79	212.99	172.35	172.41	—	173.24	125.91	126.34	26 505	26 49	1.7230	25.
26.	8.93	—	43.42	43.50	212.65	212.77	172.25	172.41	173.13	173.24	125.90	—	26.505	26.54	1.7230	26.
27.	8.93	8.93	43.43	43.50	212.70	212.65	172.25	172.41	173.17	173.24	125.88	—	26.51	26 36	1.7230	27.
28.	8.93	8.93	43.44	43.50	212.81	212.88	172.25	172.41	173.21	173.24	125.90	—	26.51	26 56	1.7230	28.
29.	8.93	—	43.44	43.50	212.82	212.77	172.25	172.41	173.21	173.31	125.90	—	26.51	26 44	1.7230	29.
Durchschn.:	8.93	8.89	43.43	43.50	212.40	212.50	172.20	172.41	173.22	173.28	125.88	126.27	26.50	26.52	1.7232	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.